

INTERREG III A

2000-2006

ÖSTERREICH – DEUTSCHLAND/BAYERN

PROGRAMMPLANUNGSDOKUMENT – **Ergänzung zur Programmplanung**

Basierend auf der Entscheidung der Kommission K(2001)2748 vom 5. Oktober 2001
und K(2004)5739A vom 27. Dezember 2004 (Genehmigung der Programmänderung)
und K(2005)4963 vom 5. Dezember 2005 (Genehmigung der Programmänderung)
und C(2007)1571 vom 2. April 2007 (Genehmigung der Programmänderung)

durch den BA mittels Rundlaufbeschluss genehmigte Fassung der EzP
vom 25. Februar 2002

durch den BA mittels Rundlaufbeschluss genehmigte Fassung der geänderten EzP
vom 18. Jänner 2005

durch den BA mittels Rundlaufbeschluss genehmigte Fassung der geänderten EzP
vom 02. Jänner 2006

**durch den BA in der 7. Sitzung genehmigten Fassung der geänderten EzP
vom 20. September 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

A	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	6
1.	Das Programmgebiet	6
2.	Allgemeine Zielsetzungen	8
3.	Berücksichtigung Wettbewerbsrecht	9
B	PRIORITÄTEN UND MAßNAHMEN – ÜBERSICHT	11
C	PRIORITÄTEN UND MAßNAHMEN – DETAILBESCHREIBUNGEN	13
D	PROJEKTEINREICHUNG UND PROJEKTSELEKTION	67
1.	Projekteinreichung	67
2.	Projektselektion	69
E	EX-ANTE-EVALUIERUNG	72
F	KOMMUNIKATIONSPLAN INTERREG IIIA – ÖSTERREICH- DEUTSCHLAND/BAYERN	78
1.	Allgemeines	78
2.	Ziele und Zielgruppen	79
3.	Inhalte und Strategie	79
4.	Unterrichtung der Öffentlichkeit	80
5.	Indikatives Budget	82
6.	Verantwortliche Behörde	82
7.	Bewertungskriterien	82
G	BESCHREIBUNG DER ZWISCHEN DER KOMMISSION UND MITGLIEDSTAAT GETROFFENEN VEREINBARUNG ZUM DATENAUSTAUSCH	84
	ANHANG A FINANZTABELLE (IN EURO) – PRIORITÄTEN UND MAßNAHMEN	86
	ANHANG B ERWARTETE POSITIVE AUSWIRKUNGEN AUF DIE GRENZÜBERSCHREITENDE REGIONALE ENTWICKLUNG (WIRKUNGSINDIKATOREN)	87
	ANHANG C ÜBERSICHT DER RICHTLINIEN FÜR DIE EU- KOFINANZIERUNG	90
	ANHANG D REGIONALE KOORDINIERUNGSSTELLEN	97

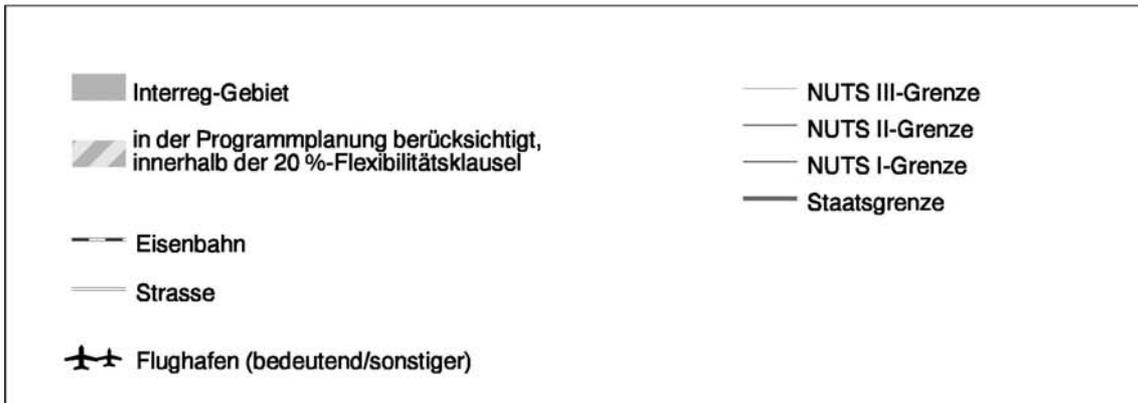
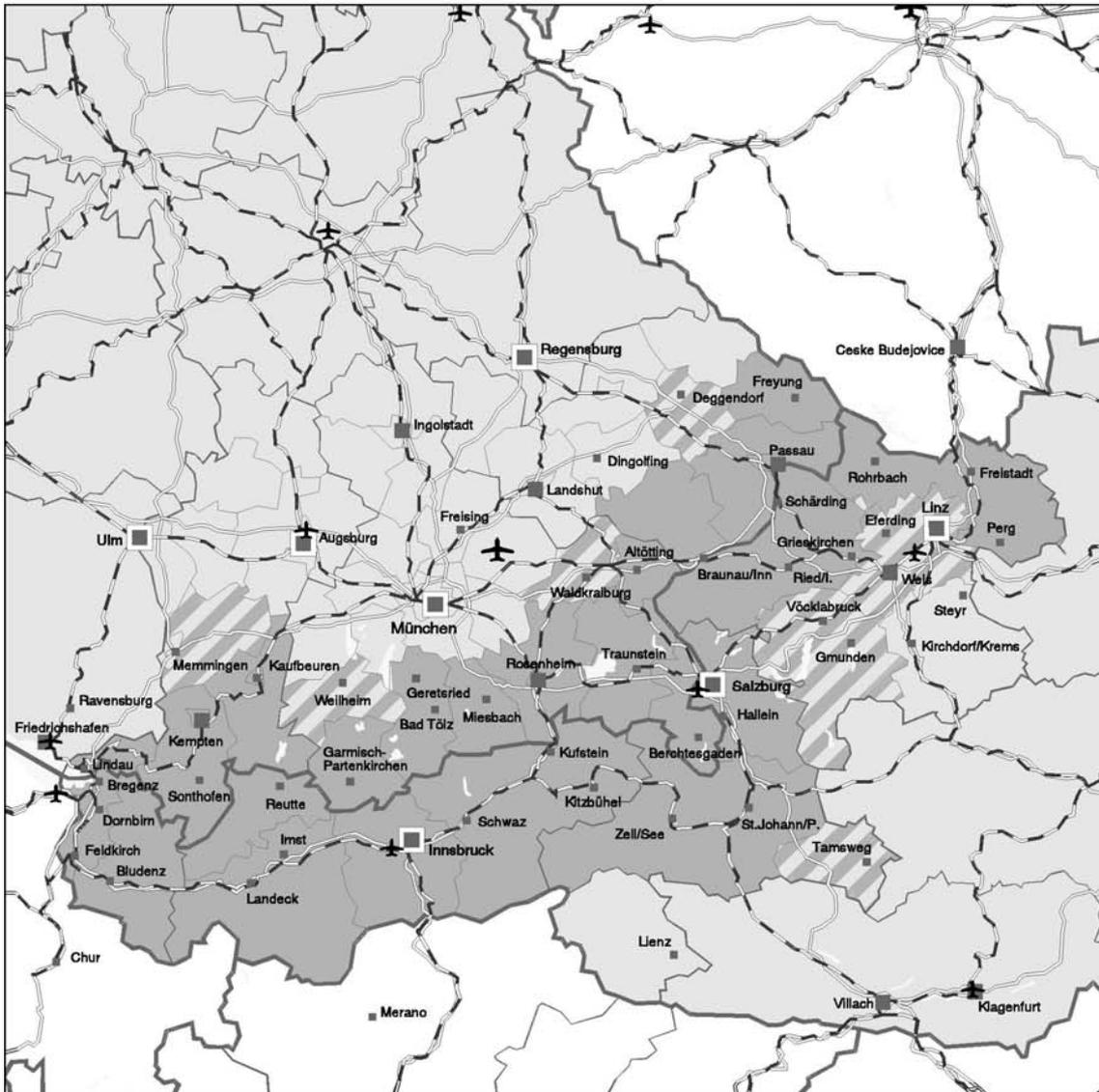
A Allgemeine Bemerkungen

1. Das Programmgebiet

Im Rahmen der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (2000/C 143/08) über die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III haben die österreichischen Bundesländer Oberösterreich, Salzburg und Tirol sowie in Deutschland der Freistaat Bayern das von der EK am 5. Oktober 2001 genehmigte Programm (2001 RG 16 O PC 009) sowie das Ergänzungsdokument zur Programmplanung (EZP) ausgearbeitet, welches die Grenze Österreich-Deutschland/Bayern betrifft. Das förderfähige Gebiet umfasst in Oberösterreich die NUTS III-Regionen Innviertel und Mühlviertel; in Salzburg: Pinzgau-Pongau, Salzburg Stadt und Umgebung, in Tirol: das Außerfern, das Tiroler Oberland, die Region Innsbruck Stadt/Land sowie das Tiroler Unterland sowie in Vorarlberg: Rheintal-Bodensee, Bludenz-Bregenzerwald. Im Freistaat Bayern die Landkreise Freyung-Grafenau, Passau, Rottal-Inn, Altötting, Traunstein, Berchtesgadener Land, Rosenheim, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Ostallgäu, Oberallgäu und Lindau (Bodensee) sowie die kreisfreien Städte Passau, Rosenheim, Kaufbeuren und Kempten (Allgäu). Diese NUTS III-Gebiete sind teilweise auch Ziel 2-Gebiete bzw. phasing-out-Gebiete bzw. keinem Zielprogramm zugeordnet.

Im Sinne des Artikels 10 der INTERREG-Leitlinie („20%-Flexibilitätsklausel“) werden auch noch folgende NUTS-III-Regionen benannt: Linz-Wels, Traunviertel, Lungau auf österreichischer Seite sowie die Landkreise Deggendorf, Mühldorf, Weilheim-Schongau und Unterallgäu auf bayerischer Seite.

Das Land Vorarlberg hat hinsichtlich der Beteiligung an den INTERREG III A Programmen die klare Entscheidung getroffen, sich auf Grund der stärkeren funktionalen Verflechtungen mit Baden-Württemberg, der Schweiz und Liechtenstein finanziell ausschließlich am INTERREG IIIA-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein zu beteiligen. Eine Zusammenarbeit mit Bayern ist jedoch gewährleistet, weil die an Vorarlberg grenzenden bayerischen NUTS-III Regionen beiden Programmen zugehörig sind.



2. Allgemeine Zielsetzungen

Die allgemeinen Zielsetzungen des vorliegenden Programms sind:

- Weiterer Abbau von grenzbezogenen Barrierewirkungen
- Verbesserung der Attraktivität des Grenzraumes als Lebens- und Arbeitsraum für die ansässige Bevölkerung sowie Erhöhung der Lebensqualität
- Entwicklung eines grenzüberschreitenden Wirtschaftsraumes und Sicherung der Erwerbsmöglichkeiten in allen Teilräumen und für alle Bevölkerungsgruppen
- Verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Der Erstellung des vorliegenden INTERREG III A-Programms liegen die folgenden allgemeinen Strategien zugrunde:

- Nachhaltige Regional- und Raumentwicklung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Potenziale sowie der Leistungs- und Aufnahmefähigkeit von Teilräumen und der Sensibilität des Naturraumes (Priorität I, Priorität IV)
- (Weiter-)Entwicklung und Bündelung des vorhandenen ökonomischen Potenzials sowie eines grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes (Priorität II und III)
- Aufbau bzw. Weiterentwicklung der gemeinsamen Kooperations- und Kommunikationsstrukturen, insbesondere unter Beteiligung von Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung sowie lokaler bzw. regionaler Initiativen (Priorität I)

Vor diesem Hintergrund werden Projekte unterstützt, die einen deutlich grenzübergreifenden Charakter aufweisen, gemeinsam ausgewählt werden (Lenkungsausschuss) und nach Möglichkeit in beiden Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Wenn die Durchführung nur einen Mitgliedstaat betrifft, so müssen signifikante Auswirkungen auf den anderen Mitgliedstaat nachgewiesen werden können.

Weiters kommt es darauf an, dass

- Projekte möglichst koordiniert die regionale Entwicklung und Integration vorantreiben, und
- Synergien mit anderen Projekten genutzt werden,
- sonstige regional bedeutsame kooperative Projektansätze umgesetzt werden, die einen innovativen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit leisten,
- den programmspezifischen Umwelthanliegen Rechnung getragen wird, und
- zur Verbesserung der Beschäftigungssituation im weitesten Sinne beigetragen wird.

3. Berücksichtigung Wettbewerbsrecht

Im Rahmen dieses Programms werden keine Beihilfen gewährt, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder bestimmter Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 87 des EG-Vertrages).

Ist im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, so erfolgt eine Förderung von Unternehmen gemäß Art. 87, 88 des EG-Vertrages nur im Rahmen der de-minimis-Freistellungsverordnung Nr. 69/2001. Der Projektträger (Förderungswerber) ist verpflichtet, sämtliche beantragte oder erhaltene Förderungen aus de-minimis-Beihilfen bei der Antragstellung bekannt zu geben. Die Förderstelle prüft bei Antragstellung und vor Auszahlung, ob die Erklärung des Projektträgers über die Einhaltung der de-minimis Regelung vorliegt. Bei der Kumulierung von Fördermaßnahmen werden die Förderhöchstsätze, die nach Art. 87 Abs. 3 EG-Vertrag vorgesehen sind, eingehalten. Der Projektträger ist verpflichtet, im Förderantrag Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei Landes-, Bundes- und Gemeindestellen oder anderer Rechtsträger zu machen und auch diesbezügliche nachträgliche Änderungen mitzuteilen. Sämtliche programmbezogene Förderungen werden im Programm-Monitoring erfasst. Sofern die Möglichkeiten der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 für „de-minimis“ – Beihilfen genutzt werden, erfolgt eine entsprechende Überwachung der Einhaltung der Kumulierungs-obergrenze von 100.000 Euro für ein und dasselbe Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren. Eine darüber hinausgehende Förderung im Rahmen wettbewerbsrechtlich relevanter Förderrichtlinien bzw. Förderprogramme findet nicht statt.

In Deutschland wurde zur Umsetzung der am 13.01.2001 veröffentlichten Verordnung (EG) Nr. 69/2001 zwischen der Bundesregierung und den Ländern ein gemeinsames Verfahren gemäß Artikel 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 69/2001 vereinbart, das von der Europäischen Kommission anerkannt wurde. Diese Vereinbarung sieht unter anderem vor: ausdrückliche Bezeichnung als de-minimis-Beihilfe, Ausstellen einer de-minimis-Bescheinigung für Unternehmen unter Verwendung eines einheitlichen Formulars, Verpflichtung des betroffenen Unternehmens zur Nachweisführung bisher erhaltener de-minimis-Beihilfen mittels Vorlage der Bescheinigung bei Antragstellung und spezielle Aufbewahrungspflichten.

Für die EU-Kofinanzierung werden ausnahmslos Einzelgenehmigungen der programmteiligen Behörden zur Anwendung kommen.

Der Begleitausschuss darf neue oder geänderte notifizierungspflichtige Beihilfenregelungen in die Liste der zulässigen Rechtsgrundlagen für die nationale Kofinanzierung aufnehmen, und zwar erst dann, nachdem sie ordnungsgemäß notifiziert und von der EK beihilfenrechtlich genehmigt wurden.

Die jeweils zuständige Förderstelle stellt bei der Prüfung der Projektanträge und -abrechnungen sicher, dass die Einhaltung der Beihilfenregelungen oder de-minimis-Beihilfenregelungen erfolgt und auch bei Kumulierung mehrerer Beihilfen die beihilfenrechtliche Förderobergrenzen oder de-minimis-Regeln eingehalten werden.

Die folgenden gesetzlichen Grundlagen stellen die Basis für die EFRE-Kofinanzierung dar.

In Österreich:

Einzelentscheidungen der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers.

In Bayern:

Einzelgenehmigung auf Grundlage der BayHO, Art. 43 und 44.

Eine Kombination der Strukturfondsmittel mit nationalen Fördermitteln der beteiligten Programmpartner ist möglich.

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen der EK (u.a. Strukturfondsprogramme, Aktionsprogramme) ist im Rahmen dieses Programms ausgeschlossen.

Landwirtschaft:

Eine Förderung der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen gemäß Anhang I des EG-Vertrages erfolgt nicht. Die Förderung von Projekten im sonstigen landwirtschaftlichen Bereich gemäß Art. 87, 88 des EG-Vertrages erfolgt nur im Rahmen der de-minimis-Freistellungsverordnung VO (EG) 69/2001; oder im Rahmen der von der Kommission genehmigten Beihilfenregelungen in diesem Bereich.

Verkehr:

Bei einer Förderung gemäß Art. 87, 88 des EG-Vertrages werden die besonderen Restriktionen des Verkehrsbereiches beachtet.

B Prioritäten und Maßnahmen – Übersicht

Das Programm besteht aus 4 Prioritätsachsen mit insgesamt 11 Maßnahmen (einschließlich Technische Hilfe). Die folgende Abbildung gibt dazu einen Überblick:

Grenzüberschreitende Regionalentwicklung, Netzwerke	Wirtschaftliche Kooperationen	Humanressourcen: Qualifikation, Arbeitsmarkt, Gesundheit und Soziales	Grenzüberschreitende Infrastruktur
Förderung regionaler grenzüberschreitender Entwicklungsorganisationen und Netzwerke	Entwicklung grenznaher Wirtschaftsstandorte und betriebliche Kooperation insb. KMU	Qualifizierung, Gesundheit und Soziales	Grenzüberschreitende Verkehrsorganisation und Verkehrsinfrastruktur
Nachhaltige Regionalentwicklung u. -planung, Umwelt- und Naturschutz	Tourismus- und Freizeitwirtschaft mit dem Schwerpunkt Gesundheit, Kultur und Natur	Grenzüberschreitende Arbeitsmärkte: innovative Aktionen sowie Entwicklung von Arbeitsmarktinformationssystemen	Grenzüberschreitende Infrastruktur in den Bereichen Telekommunikation, Energie, Ver- und Entsorgung
Dispositionsfonds (Fonds für Kleinprojekte)	Grenzüberschreitende Land- und Forstwirtschaft		
Technische Hilfe			

Die finanzielle Dotierung der einzelnen Maßnahmen ist aus dem Finanzplan für das EZP (Anhang A) zu entnehmen.

Durch die besondere Lage großer Teile der Grenzregion können auch trilaterale INTERREG IIIA-Projekte gefördert werden. Bei trilateralen Projekten handelt es sich um solche, die die programmrelevanten Mitgliedsstaaten betreffen und gleichzeitig mit einer direkt angrenzenden Region eines Drittstaates durchgeführt werden. Die Finanzierung der Mittelerfordernisse auf Seiten des Drittstaates ist durch diesen zu regeln und abzuwickeln.

Entsprechend Art. 3 Abs. 2 der EFRE Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 werden in diesem Programm auch EAGFL-, FIAF- und ESF-förderfähige Maßnahmen finanziert. Bei Durchführung solcher Projekte werden die einschlägigen Bestimmungen eingehalten.

Bauliche Maßnahmen sind im Rahmen des Programms grundsätzlich förderfähig. Im Hinblick auf die begrenzte Verfügbarkeit von Mitteln entscheidet im Einzelfall der Lenkungsausschuss auf Antrag der einplanenden Stelle (RK) über die Förderfähigkeit.

C Prioritäten und Maßnahmen – Detailbeschreibungen

Priorität I: Grenzüberschreitende Regionalentwicklung, Netzwerke

P I/Maßnahme 1

Förderung regionaler grenzüberschreitender Entwicklungsorganisationen und Netzwerke

1. Inhalt der Maßnahme und mögliche Handlungsfelder

- Förderung der Entwicklung und Etablierung von EUREGIOS und gleich gearteter Institutionen, deren primäres Ziel die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist
- Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch den Aufbau und die Zusammenführung von Netzwerken in den Bereichen Verwaltung und Administration, Raum- und Regionalentwicklung, Gewerbe und Industrie, Tourismus, Umwelt und Natur, Zivil- und Katastrophenschutz, Gesundheit und Soziales, Arbeitsmarkt, Jugend, Frauen, Chancengleichheit, Gründungsinitiativen sowie Initiativen in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Bildung, Ländliche Entwicklung, Land- und Forstwirtschaft und Infrastruktur, soweit sie nachhaltige wirtschaftliche Effekte nach sich ziehen
- Förderung der intensiveren Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Bürgern, privaten Vereinigungen oder Wohlfahrtsverbänden und den Behörden und Einrichtungen mit dem Ziel, eine Vertrauensbasis und institutionelle Grundlage für eine grenzübergreifende Integration der Grenzgebiete zu schaffen

Gefördert werden insbesondere

- Information und Motivation, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Veranstaltungen sowie Transfer von Ideen und Wissen in der Region
- Regionalbetreuung, Vernetzung regionaler und außerregionaler, formeller und informeller Akteure und Einrichtungen und Trägerschaften zum Nutzen der Region, wobei das Prinzip der Nachhaltigkeit besonders zu beachten ist
- Projektentwicklung, Motivation von Ideenbringern und Wissensträgern innerregional und von außen in die Region
- Entwicklung von sektorübergreifenden Projekten unter besonderer Berücksichtigung der technologischen Entwicklung, Ressourcen in der Startphase (Know-how, Kontakte, Promotoren, Unterstützung ...)
- Initiativen zur Umsetzung regionaler Leitbilder, Pilotprojekte, Konzepte, Studien und Programme

2. Ziele

Der Ausbau der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen durch grenzüberschreitende Zusammenarbeitsformen und –möglichkeiten sollen dazu beitragen, einen integrierten grenzüberschreitenden Wirtschafts- und Lebensraum sowie eine räumlich ausgewogene Siedlungs-, Wirtschafts- und Landnutzungsstruktur zu schaffen. Durch die Unterstützung regionaler grenzüberschreitender Einrichtungen soll eine eigenständige, koordinierte Regionalentwicklung, die Entwicklung eines gemeinsamen regionalen Potentials, regionale Kooperationen und Netzwerke, Bündelung von Strategien und Ressourcen ermöglicht bzw. verstärkt werden.

Die Maßnahme zielt ab auf

- die Festigung und Entwicklung von grenzüberschreitenden Rahmenbedingungen, um den Informations- und Kommunikationsfluss über die Grenze hinweg zu gewährleisten und eine effiziente Abstimmung von Maßnahmen über die Politikbereiche hinweg zu ermöglichen
- den Abbau divergierender institutioneller Rahmenbedingungen sowie Verbesserung und Abstimmung der administrativen und verwaltungstechnischen Systeme
- Optimierung der grenzüberschreitenden Kooperation zwischen Verwaltung und Behörden, Verbänden, Interessensvertretungen sowie NGOs in den Grenzregionen
- die Erleichterung des Zugangs zu Informationen sowie Intensivierung und Systematisierung des Informationsflusses und Know-how-Transfer über die Grenze hinweg
- die Verbesserung und Nutzung von Synergieeffekten

Quantifizierung der Ziele

mindestens 10 unterstützte Netzwerke mit jeweils mind. 3 daran beteiligten Partnern/Knoten

6 unterstützte Euregios/grenzüberschreitende Entwicklungsorganisationen/Regionalmanagements

3. Projektselektionskriterien

- a) **Formale Projektselektionskriterien für eine EU-Kofinanzierung (siehe Kapitel D)**
- b) **Maßnahmenspezifische Selektionskriterien**

Die INTERREG-Würdigkeit wird entsprechend der im Folgenden angeführten Kriterien geprüft.

- **Erwartete Wirkungen auf die grenzübergreifende Regionalentwicklung (funktionale Integration der Grenzregionen)**

- Nr. 1 Vernetzung privater und/oder öffentlicher Dienste und Dienstleistungen
- Nr. 2 Organisatorische Vernetzung, Aufbau thematischer und/oder administrativer Kooperationsnetzwerke
- Nr. 3 Aufbau oder Festigung von Strukturen für regelmäßigen, wechselseitigen Informationsaustausch für Projektzusammenarbeit
- Nr. 4 Nutzung von Synergieeffekten

– **Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und –umsetzung**

Es wird geprüft, ob und in welchen Phasen das Projekt gemeinsam grenzüberschreitend durchgeführt wird. (siehe Kapitel D)

4. Förderungsempfänger

Gebietskörperschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Träger in Form von ARGEs, NGOs, Vereinen, Verbänden

5. Förderfähige Kosten

Projektkosten sind grundsätzlich nur nach der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) 1685/2000 i.d.g.F. sowie entsprechend den Bestimmungen der eingesetzten Förderinstrumente gemäß Anhang C förderfähig. Insbesondere können in dieser Maßnahme folgende Kostenarten gefördert werden:

Personalkosten: Der Einsatz qualifizierter Personen für die Durchführung der Aufgaben und der hierfür erforderlichen administrativen Tätigkeiten.

Sachkosten: Der für den Aufbau und den Probebetrieb anfallende Verwaltungs- und Sachaufwand einschließlich Einrichtungs- und Ausstattungskosten sowie EDV-Kosten.

Kosten für externe Dienstleistungen: insbesondere die Erstellung von Studien und Konzepten als fachliche und inhaltliche Unterstützung und zur Ergänzung, Konkretisierung und maßnahmenorientierten Umsetzung von Netzwerken. Qualifikationsmaßnahmen für Netzwerker mit regionalpolitischem Bezug.

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit: Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie Werbeaktivitäten, um das Netzwerk der Region bekannt und zugänglich zu machen.

Allgemeine Bestimmungen: Der Aufbau regionaler und grenzüberschreitender Entwicklungsorganisationen wird nur in der Aufbauphase nicht jedoch im darauf folgenden laufenden Betrieb unterstützt. Gleichwohl muss der Nachweis des weiteren Bestandes und der Nachhaltigkeit des Netzwerkes mit geeigneten Mitteln erbracht werden. Bei besonders

komplexen Netzwerken, insbesondere EUREGIOS, ist eine Unterstützung des/der stufenweisen Aufbaus/Entwicklung möglich.

6 Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln (EFRE)

Verlorener Zuschuss;

Förderintensität aus EFRE-Mittel max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten;

die Kombination mit nationalen Förderinstrumenten ist möglich

7. Eingesetzte Förderinstrumente – Rechtliche Grundlagen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

Die Auflistung darüber hinaus anzuwendender spezifischer Förderinstrumente siehe Anhang C.

8. Regional verantwortliche Stelle und Ansprechpartner für die Vergabe der Strukturfondsmittel

9. Die im PGI Kap. 9.3 angeführten unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen (RKs), siehe auch Anhang D

9. Code-Nummer für Strukturfondsinterventionsbereich

1642 KMU – Gemeinsame Dienste für Unternehmen – Softmaßnahmen (Standortkonzepte, wirtschaftsorientierte kleinregionale Entwicklungskonzepte und regionale Entwicklungsstudien, Aktivierung des UN-Potenzials, UN-Kooperationen, UN-Netzwerke, e-commerce, sonstige Softmaßnahmen)

1643 KMU – Gemeinsame Dienste für Unternehmen – Softmaßnahmen (Regionalmanagement, Euregios, regional- bzw. raumrelevante Entwicklungskonzepte und Entwicklungsstudien, Nicht-UN-Netzwerke; Merkmal: Nicht UN-bezogen, nicht wirtschaftsorientiert)

1644 KMU – Kleinprojekte, people-to-people-Aktionen, Pilotprojekte, Fonds für Kleinprojekte

181 FTE/Innovation – Forschungsprojekte, durchgeführt an Hochschulen und in Forschungsinstitutionen

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Die Indikatoren wurden in Zusammenarbeit der berührten Mitgliedstaaten, der Verwaltungsbehörde, Monitoring- und Zahlstelle und in Abstimmung mit den unterstützenden regionalen Koordinationsstellen erarbeitet, in der Folge vom Begleitausschuss angenommen und ins Monitoringsystem übernommen.

PI/Maßnahme 2

Nachhaltige Regionalentwicklung und -planung, Umwelt- und Naturschutz

1. Inhalt der Maßnahme und mögliche Handlungsfelder

- Studien und Analysen zur Raumentwicklung/Regionalplanung (u.a. Teilraumgutachten, räumliche und naturräumliche Leitbilder, Landnutzungskonzepte, Standortkonzepte, flächenbeanspruchende Wirtschaftsentwicklung, nachhaltiger Tourismus, umweltfreundliche Verkehrsentwicklung, ländliche Entwicklung, agrarstrukturelle Nutzungsplanung usw.), zur Umweltplanung (u.a. Naturraummanagement, Natura 2000) und daraus resultierende kleinere Umsetzungsprojekte
- Unterstützung und Förderung programmspezifischer, integrativer Aktivitäten der Regionalentwicklungsstellen
- Integrierte Planungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung ökologisch sensibler Lebensräume
- Aufbau von Informationssystemen und Umweltmonitoring sowie Datenaustausch in den Bereichen Raumordnung und Naturschutz
- Förderung und Weiterentwicklung von geschützten und schutzwürdigen Naturräumen, insbes. in Nationalparks, Naturparks und Natura 2000-Gebieten sowie deren grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Gefördert werden insbesondere:

- Studien, Analysen, Planungen, Forschungen und Kartierungen zu den Themen Umwelt, Natur- und Artenschutz (Analyse, Schutzmaßnahmen, Information, etc.), Raumordnung, Wasser- und Abfallwirtschaft, Zivilschutz und deren Umsetzung
- Entwicklungskonzepte und –pläne (auch fachübergreifend), Bewirtschaftungspläne, (Machbarkeits-)Studien und deren Umsetzung
- Nationalparkmarketing und –information sowie diesbezügliche Bildungsangebote, die Entwicklung und Umsetzung von Besucherleitsystemen in National- und Naturparks, in geschützten und schutzwürdigen Gebieten
- Aufbau von Monitoring-, Informations- und Kommunikationssystemen (z.B. Datenbanken, Raum- und Umweltinformationssysteme usw.)
- Kleinere Projekte (z.B. im Bereich der Wasserversorgung und -entsorgung, im Bereich des Hochwasserschutzes an Grenzgewässern und ihren Einzugsbereichen sowie Projekte zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Natur- und Umweltschutzes usw.)

2. Ziele

Es sind neue und innovative Wege der grenzüberschreitenden, eigenständigen Regional- und Raumentwicklung zu suchen und im Rahmen von Projekten auf ihre Wirkung und Erfolg zu testen. In der Grenzregion Österreich-Bayern steht zudem die Förderung wirtschaftlicher Entwicklungspotenziale in Konkurrenz mit hochsensiblen Naturräumen. Die Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen soll durch eine nachhaltige Raum- und Umweltentwicklung sowie durch Maßnahmen im Natur- und Umweltschutz gewährleistet werden.

Die Maßnahme zielt ab auf

- eine koordinierte überörtliche Raumplanung, -strategien, -analyse und -beobachtung
- den Austausch von raumplanungs- und umweltrelevanten Informationen und Daten von ökologischer Relevanz unter verstärkter Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien
- die Stärkung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des ländlichen und städtischen Raumes
- die Verbesserung und Erhaltung der Kulturlandschaften sowie ökologisch wertvoller Gebiete einschließlich der Gewässer
- die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von natürlichen Ökosystemen und die Verbesserung in der grenzüberschreitenden Abstimmung (Nationalparks, Naturparks, Natura 2000- und andere geschützte oder schutzwürdige Naturräume)
- die Erhöhung des Informations- und Bildungsgehaltes über Umwelt- und Naturschutz-zusammenhänge

Quantifizierung der Ziele

mind. 20 raumrelevante Studien oder Projekte und

mindestens 8 Projekte, die natürliche Ressourcen und den Umweltzustand in Hinblick auf die Gesamtregion schützen oder verbessern

3. Projektselektionskriterien

- a) Formale Projektselektionskriterien für eine EU-Kofinanzierung (siehe Kapitel D)**
- b) Maßnahmenspezifische Selektionskriterien**

Die INTERREG-Würdigkeit wird entsprechend der im Folgenden angeführten Kriterien geprüft.

– **Erwartete Wirkungen auf die grenzübergreifende Regionalentwicklung (funktionale Integration der Grenzregionen)**

Nr. 5 Beitrag zur einer integrativen Raum- und Regionalentwicklung

Nr. 6 Beitrag zur Verbesserung des Umweltzustandes

Nr. 7 Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Standards

Nr. 8 Beitrag zu einem koordinierten Umweltmanagement und Umweltmonitoring

Nr. 9 Beitrag zum Schutz und Integration von Naturgütern, geschützten und schutzwürdigen Naturräumen, sowie ökologisch wertvollen Zonen

Nr. 10 Koordiniertes Management von Natur- und Nationalparks

– **Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und –umsetzung**

Es wird geprüft, ob und in welchen Phasen das Projekt gemeinsam grenzüberschreitend durchgeführt wird. (Kapitel D)

4. Förderungsempfänger

Gebietskörperschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Zweckverbände und Vereine, regionale Trägerorganisationen, Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen, juristische Arbeitsgemeinschaften und Verbände in den Bereichen Umwelt, Wasser und Naturschutz

5. Förderfähige Kosten

Projektkosten sind grundsätzlich nur nach der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) 1685/2000 i.d.g.F. sowie entsprechend den Bestimmungen der eingesetzten Förderinstrumente gemäß Anhang C förderfähig. Insbesondere können in dieser Maßnahme folgende Kostenarten gefördert werden:

Personalkosten: Der Einsatz qualifizierter Personen für die Durchführung der Aufgaben und der hierfür erforderlichen administrativen Tätigkeiten einschließlich des Verwaltungs- und Sachaufwandes

Sachkosten: Der für den Aufbau und den Probetrieb anfallende Verwaltungs- und Sachaufwand einschließlich Einrichtungs- und Ausstattungskosten sowie EDV-Kosten, Betriebsmittel

Kosten für externe Dienstleistungen: Insbesondere die Erstellung von Studien, Konzepten, Planungen und Planungen, auch als Ergänzung bzw. Konkretisierung der maßnahmenorientierten

tierten Umsetzung von generellen Planungen. Umsetzungs- und betreuungsorientierte Bildungsmaßnahmen

Investitionskosten: Investitionen für den Aufbau von Datenbanken und Rauminformationssystemen, Einrichtungen und Ausstattungen sowie bauliche Investitionen, die für einen Betrieb im Rahmen einer Anschubfinanzierung erforderlich sind:

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit: Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Marketing-systeme sowie Werbeaktivitäten, um die Ergebnisse der Studien und Konzepte der Region bekannt und zugänglich zu machen

Nebenbedingungen: Bei den Projekten darf es sich nicht um solche handeln, für deren Umsetzung Gebietskörperschaften von Gesetz wegen verpflichtet sind (außer, es handelt sich um konkrete Aktivitäten mit dem Nachbarstaat)

6. Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln (EFRE)

Verlorener Zuschuss;

Förderintensität aus EFRE-Mittel max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten;

die Kombination mit nationalen Förderinstrumenten ist möglich

7. Eingesetzte Förderinstrumente – Rechtliche Grundlagen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

Die Auflistung darüber hinaus anzuwendender spezifischer Förderinstrumente siehe Anhang C.

8. Regional verantwortliche Stelle und Ansprechpartner für die Vergabe der Strukturfondsmittel

Die im PGI Kap. 9.3 angeführten unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen (RKs), siehe auch Anhang D

9. Code-Nummer für Strukturfondsinterventionsbereich

- 1301 Bodenverbesserung
- 1306 Erneuerung und Entwicklung von Dörfern und ländlichen Gebieten sowie Erhalt des ländlichen Kulturgutes
- 1312 Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Erhaltung von Land, Forst und Landschaft sowie Verbesserung des Tierschutzes
- 1313 Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Potentials nach Naturkatastrophen und Einführung präventiver Schutzmaßnahmen
- 125 Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Potentials nach Naturkatastrophen und Einführung präventiver Schutzmaßnahmen
- 1642 KMU – Gemeinsame Dienste für Unternehmen – Softmaßnahmen (Standortkonzepte, wirtschaftsorientierte kleinregionale Entwicklungskonzepte und regionale Entwicklungsstudien, Aktivierung des UN-Potentials, UN-Kooperationen, UN-Netzwerke, e-commerce, sonstige Softmaßnahmen)
- 1643 KMU – Gemeinsame Dienste für Unternehmen – Softmaßnahmen (Regionalmanagement, Euregios, regional- bzw. raumrelevante Entwicklungskonzepte und Entwicklungsstudien, Nicht-UN-Netzwerke; Merkmal: Nicht UN-bezogen, nicht wirtschaftsorientiert)
- 353 RAUMPLANUNG/SANIERUNG – Schutz, Verbesserung und Wiederherrichtung der natürlichen Lebensräume
- 354 RAUMPLANUNG/SANIERUNG – Erhalt und Aufwertung des kulturellen Erbes

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung (entsprechend dem Monitoring)

Die Indikatoren wurden in Zusammenarbeit der berührten Mitgliedstaaten, der Verwaltungsbehörde, Monitoring- und Zahlstelle und in Abstimmung mit den unterstützenden regionalen Koordinationsstellen erarbeitet, in der Folge vom Begleitausschuss angenommen und ins Monitoringsystem übernommen.

PI/Maßnahme 3

Dispositionsfonds (Fonds für Kleinprojekte)

1. Inhalt der Maßnahme und mögliche Handlungsfelder

- Förderung von kleinen grenzüberschreitenden programmkonformen Projekten im Programmgebiet mit geringem Gesamtkostenvolumen in allen Maßnahmenbereichen
- Dialogveranstaltungen, einschließlich innovativer kleiner Pilotprojekte
- „People to people“ - Projekte auf Basis gemeinsamer Strategien zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Kontakte, die der lokalen Entwicklung zugute kommen
- Förderung der grenzübergreifenden Integration der Bevölkerung mittels Bildung, Kultur und Kommunikation

Gefördert werden insbesondere:

- Aktivitäten auf soziokulturellem und sozioökonomischem Gebiet (z.B. Qualifikation, Frauen, Kultur, Jugend, Soziales, Integration Gesundheit und Umwelt)

2. Ziele

Eine intensivere Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens auf der Grundlage von kleinen Projekten, die das Ziel verfolgen, eine Basis für eine grenzübergreifende Integration der Grenzgebiete zu schaffen, bildet eine gute Voraussetzung für die Etablierung längerfristiger und nachhaltiger grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Die Einrichtung eines Dispositionsfonds, der Aktionen und Projekte von kleiner Größe über alle Maßnahmenbereiche des Programms unterstützt, soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit stimulieren. Gleichzeitig soll den Akteuren auf der nachgelagerten und regional tätigen Ebene (z.B. Euregios) die Möglichkeit geboten werden, das Verwaltungsprocedere mit Strukturfondsmitteln und ggf. nationalen Fördermitteln zu erlernen und die diesbezüglichen Kenntnisse zu vertiefen.

Die Maßnahme zielt ab auf

- den Aufbau und die Intensivierung von „people to people“ - Kontakten
- die Verlagerung grenzüberschreitender Projektgenehmigungsentscheidungen vom Lenkungsausschuss auf eine regionale bzw. lokale Ebene (Subsidiaritätsprinzip) mit dem gleichzeitigen Effekt den Lenkungsausschuss von Entscheidungen über kleine Projekte zu entlasten

- die Heranführung der regionalen Strukturen (z.B. Euregios) an die Implementierungsstrukturen der Strukturfondsprogramme mit dem Ziel, in Zukunft innovative Maßnahmen und künftige gemeinschaftliche Finanzinstrumente kleineren Umfangs selbst zu verwalten
- die grenzübergreifende Integration der Bevölkerung in den Grenzgebieten
- Identifizierung von potenziellen Kooperationsfeldern und ersten Kontakten

Quantifizierung der Ziele:

Für den gesamten Grenzraum sollen zumindest drei dezentrale Dispositionsfonds eingerichtet werden;

pro Jahr insgesamt mindestens 30 grenzüberschreitende Kleinprojekte

3. Projektselektionskriterien

- a) Formale Projektselektionskriterien für eine EU-Kofinanzierung (siehe Kapitel D)**
- b) Maßnahmenspezifische Selektionskriterien**

Die INTERREG-Würdigkeit wird entsprechend der im Folgenden angeführten Kriterien geprüft.

– Erwartete Wirkungen auf die grenzübergreifende Regionalentwicklung (funktionale Integration der Grenzregionen)

Nr. 11 Kontaktherstellung zur Verbreiterung einer nachhaltigen Kooperationsbasis

Nr. 12 Aufgreifen neuer Themen und Ideen sowie neuer Formen der Zusammenarbeit

Nr. 13 Vorstufe für den Aufbau von dauerhaften Kooperationsstrukturen

Nr. 14 Beseitigung mentaler Barrieren

– Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und –umsetzung

Es wird geprüft, ob und in welchen Phasen das Projekt gemeinsam grenzüberschreitend durchgeführt wird. (Anhang B)

c) Zusatzkriterien

Kleinprojekte können nur dann aus diesem Fonds gefördert werden, wenn sie Teil einer gemeinsamen Strategie zur Förderung bzw. Verstärkung der grenzübergreifenden Integration sind.

4. Förderungsempfänger

Grenzübergreifend agierende Organisationen mit Erfahrungen in der Umsetzung der Strukturfondsprojekte bzw. lokale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Kommunen), juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Träger in Form von ARGES, NGOs, Vereinen, Verbänden

5. Förderfähige Kosten

Projektkosten sind grundsätzlich nur nach der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) 1685/2000 i.d.g.F. sowie entsprechend den Bestimmungen der eingesetzten Förderinstrumente gemäß Anhang C förderfähig. Insbesondere können in dieser Maßnahme folgende Kostenarten gefördert werden:

Personalkosten: Der Einsatz qualifizierter Personen für die Umsetzung der Kleinprojekte.

Sachkosten: Die für die Umsetzung des Kleinprojektes anfallender Sachaufwand sowie Betriebsmittel

Kosten für externe Dienstleistungen: Insbesondere die Durchführung von Gutachten (z.B. Pre-Feasibilitystudien), Konzepten als Vorbereitung für spätere INTERREG-Projekte. Qualifikationsmaßnahmen mit regionalpolitischem und grenzüberschreitendem Bezug, die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen und Fachdienste zur Umsetzung der Kleinprojekte.

Investitionskosten: Investitionen für den Aufbau von Datenbanken und Rauminformationssystemen, Einrichtungen und Ausstattungen sowie bauliche Investitionen, die für einen Testbetrieb erforderlich sind oder als Start-up für den späteren laufenden Betrieb erforderlich sind.

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit: Werbeaktivitäten, um das Kleinprojekt in der Region bekannt zu machen und die Teilnehmer anzusprechen.

Nebenbestimmungen: Die Förderung darf nur gewährt werden, wenn das Projekt einen nachhaltigen Effekt besitzt und nachweislich in mindestens zwei Phasen der qualitativen Projektselektionskriterien grenzüberschreitend ist. Projekte, die künstlich geteilt werden, um unter die kritische Größe für Kleinprojekte zu fallen, dürfen nicht gefördert werden.

Nicht förderfähig sind: Künstlerhonorare, Kosten für Inszenierung, Erwerb von Kunstwerken, Geschenke und Preise; Verpflegungs- und Nächtigungskosten, Diäten und Reisekosten jener Teilnehmer, die in Ausübung ihres öffentlichen Amtes anfallen

6. Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln (EFRE)

Verlorener Zuschuss;

Förderintensität aus EFRE-Mittel max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten;

die Kombination mit nationalen Förderinstrumenten ist möglich

7. Eingesetzte Förderinstrumente – Rechtliche Grundlagen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), öffentlich-rechtlicher Vertrag (Beleihungsvertrag) zwischen dem Freistaat Bayern und den EUREGIOS

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO),

Die Auflistung darüber hinaus anzuwendender spezifischer Förderinstrumente siehe Anhang C.

8. Regional verantwortliche Stelle und Ansprechpartner für die Vergabe der Strukturfondsmittel

Die im PGI Kap. 9.3 angeführten unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen (RKs), siehe auch Anhang D

9. Code-Nummern für Strukturfondsinterventionsbereich

1645 KMU – Kleinprojekte, people to people - Aktionen, Pilotprojekte, Fonds für Kleinprojekte

172 TOURISMUS – Immaterielle Investitionen – einzelbetriebliche Softmaßnahmen (Planung und Organisation eines touristischen Angebotes, tourismusrelevante Aktivitäten in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit)

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Die Indikatoren wurden in Zusammenarbeit der berührten Mitgliedstaaten, der Verwaltungsbehörde, Monitoring- und Zahlstelle und in Abstimmung mit den unterstützenden regionalen Koordinationsstellen erarbeitet, in der Folge vom Begleitausschuss angenommen und ins Monitoringsystem übernommen.

Priorität II: Wirtschaftliche Kooperationen

P I/M 1

Entwicklung grenznaher Wirtschaftsstandorte und betriebliche Kooperation insb. KMU

1. Inhalt der Maßnahme und mögliche Handlungsfelder

- Errichtung und Ausbau von grenzüberschreitenden Impulszentren (d.s. Wirtschaftsinnovations- und Informationszentren, Gründerzentren, Kompetenzzentren, Technologietransferzentren, Wissenschaftsparks) sowie Bereitstellung wirtschaftsnaher Dienstleistungen für KMUs
- Unterstützung von Schulungsmaßnahmen für Betriebsgründer/innen und Unternehmer/innen
- Errichtung von Technologieberatungsnetzwerken, Technologie- und Zulieferdatenbanken
- Errichtung von elektronischen Datennetzwerken und Informationspools (Zugang zu Innovation und Technologie), z.B. regionale grenzüberschreitende Technologiezulieferbörsen
- Erfahrungsaustausch und Kooperation im innovativen industriell-gewerblichen Bereich – insbesondere im Forschungs- und Entwicklungsbereich, sowie Technologietransfer zur Entwicklung innovativer Ideen und zur wirtschaftlichen Nutzung und Vermarktung von Forschungsergebnissen
- Weiterentwicklung und Kooperation im Bereich Forschung und Entwicklung
- (regionale) Messen, Partnerbörsen, Wettbewerbe, Businesspläne, betriebliche Entwicklungsprogramme
- weitere maßnahmenkonforme Handlungsfelder, die der Förderung des Unternehmertums und der Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen dienen

Gefördert werden insbesondere:

- Bedarfserhebung, Planung und Konzeption für die Errichtung und den Ausbau von Impulszentren und wirtschaftsnaher Infrastruktur
- Errichtung und Ausbau von Impulszentren und wirtschaftsnaher Infrastruktur
- Schaffung „virtueller Impulszentren“ in Form dauerhafter, projektorientierter Trägerstrukturen für regionale Innovationsvorhaben
- Qualifizierungsmaßnahmen für Impulszentren und deren Mitarbeiter/innen
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen oder Netzwerken für Erfahrungsaustausch im Bereich Forschung und Entwicklung, Technologie und Innovation

- Entwicklung von Kooperationen im Bereich Forschung und Entwicklung, Technologie und Innovation zwischen Unternehmen, Impulszentren und Bildungs-, Forschungs- und Infrastruktureinrichtungen
- Errichtung von grenzüberschreitenden betrieblichen Absatz- und/oder Bezugsnetzwerken und –kooperationen
- Produkt-, Projekt- und Verfahrensentwicklung, Machbarkeitsstudien
- Marketing und Werbeaktivitäten
- Anbahnung, Aufbau und Organisation von Kooperationsprojekten in den regionalen Stärkefeldern/Clustern und zwischen interessierten Institutionen
- Untersuchungen von finanziellen, technischen, organisatorischen und marktbezogenen Potenzialen
- Aufbau und Organisation von Aus- und Fortbildungsprogrammen für Unternehmer/innen
- Aufbau und Organisation von betrieblichen Coaching-Netzwerken
- Konzeption und Aufbau und Vernetzung von regionalen Messen und Partnerbörsen,

2. Ziele

Die steigenden Anforderungen an Infrastruktur und wirtschaftsnahe Dienstleistungen der ansiedlungs- bzw. entwicklungsfreudigen Unternehmen und Betriebe sowie die auftretenden Nutzungskonflikte in sensiblen Räumen erfordern die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die industriell-gewerbliche Standortentwicklung im österreichisch-bayerischen Grenzraum.

Die Maßnahme zielt ab auf

- die Schaffung von Arbeitsplätzen im industriell-gewerblichen Bereich, auch solchen, die den spezifischen Anforderungen von Frauen gerecht werden
- die Heranführung der KMUs an Technologie und Stärkung der Innovationsfähigkeit
- die Einrichtung bzw. Steigerung der Attraktivität gemeinsamer Industrie- und Gewerbestandorte
- die Ausweitung des produktionsorientierten Dienstleistungsangebotes
- gemeinsames Standortmarketing der Grenzregionen

Quantifizierung der Ziele

An mindestens 50 % der Projekte sind KMU beteiligt

Mindestens 10 Projekte dienen der Integration von Märkten und/oder der Produktion

Mindestens 10 Projekte bewirken den Wissens- und/oder Technologie-Transfer

3. Projektselektionskriterien

a) Formale Projektselektionskriterien für eine EU-Kofinanzierung (siehe Kapitel D)

b) Maßnahmenspezifische Selektionskriterien

Die INTERREG-Würdigkeit wird entsprechend der im Folgenden angeführten Kriterien geprüft.

– Erwartete Wirkungen auf die grenzübergreifende Regionalentwicklung (funktionale Integration der Grenzregionen)

Nr. 15 Aufbau von unternehmensorientierter Infrastruktur mit grenzüberschreitendem Charakter und Aufgabenspektrum

Nr. 16 Aufbau/Intensivierung von betrieblichen und überbetrieblichen Kooperationen, verstärkte Partnersuche zum Aufbau grenzüberschreitender betrieblicher Kooperationen

Nr. 17 Know-how und Technologietransfer, Vernetzung und Kooperation von und mit Wissenschaft, F & E-Einrichtungen, Consulting

Nr. 18 Erleichterung/Verbesserung des Zugangs zu neuen Technologien sowie Information

Nr. 19 Markterweiterung/integrierte Angebotsentwicklung/gemeinsame Außenpräsenz/integrierte Vermarktung

Nr. 20 Integrierter Aufbau von Liefer- und Leistungsbeziehungen

– Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und –umsetzung

Es wird geprüft, ob und in welchen Phasen das Projekt gemeinsam grenzüberschreitend durchgeführt wird. (siehe Kapitel D)

4. Förderungsempfänger

Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und Verbände, betriebliche Kooperationsverbände/Arbeitsgemeinschaften

5. Förderfähige Kosten

Projektkosten sind grundsätzlich nur nach der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) 1685/2000 i.d.g.F. sowie entsprechend den Bestimmungen der eingesetzten Förderinstrumente gemäß Anhang C förderfähig. Insbesondere können in dieser Maßnahme folgende Kostenarten gefördert werden:

Personalkosten: Der Einsatz qualifizierter Personen für die Durchführung der Aufgaben und der hierfür erforderlichen administrativen Tätigkeiten.

Sachkosten: Der für den Aufbau und den Probetrieb anfallende Verwaltungs- und Sachaufwand einschließlich Einrichtungs- und Ausstattungskosten, Betriebsmittel sowie EDV-Kosten.

Kosten für externe Dienstleistungen: Die Erstellung von Studien und Konzepten als fachliche und inhaltliche Basis für die Schaffung von Unternehmensstandorten und zur Ergänzung, Spezialisierung und Implementierung derselben. Forschung und Beratung; Umsetzung von Wirtschaftsverbänden sowie damit zusammenhängende Qualifikationsmaßnahmen; Stärkung von Wirtschaftsstandorten.

Investitionen: Einrichtungen und Ausstattung für Kooperationsverbände, Daten- und Informationspools, Anschaffung von Hard- und Software sowie Maschinen und technischen Einrichtungen. Bauliche und maschinelle Investitionen, sofern sie die grenzüberschreitende Kooperation verbessern und von beiderseitigem Nutzen sind.

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit: Öffentlichkeitsarbeit und Werbeaktivitäten, um die Unternehmens- und Wirtschaftsstandorte der Region sowie innovative Aktionen potenziellen Nutzern bekannt und zugänglich zu machen.

Nebenbestimmungen: Forschungsergebnisse und Datenbanken müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.

6. Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln (EFRE)

Verlorener Zuschuss;

Förderintensität aus EFRE-Mittel max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten;

die Kombination mit nationalen Förderinstrumenten ist möglich

7. Eingesetzte Förderinstrumente – Rechtliche Grundlagen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

Die Auflistung darüber hinaus anzuwendender spezifischer Förderinstrumente siehe Anhang C.

8. Regional verantwortliche Stelle und Ansprechpartner für die Vergabe der Strukturfondsmittel

Die im PGI Kap. 9.3 angeführten unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen (RKs), siehe auch Anhang D

9. Code-Nummer für Strukturfondsinterventionsbereich

163 KMU – Unternehmensberatung (Information, Unternehmensplanung, Beratungsdienste, Marketing, Management, Design, Internationalisierung, Export, Umweltmanagement, Technologieerwerb)

164 KMU – Gemeinsame Dienste für Unternehmen (Gründerzentren, UN-Parks, Messeeinrichtungen, Regionalmanagement, Standortkonzepte, kleinregionale Entwicklungskonzepte und regionale Entwicklungsstudien, Aktivierung des UN-Potentials, UN-Kooperationen und Netzwerke, Sonstige)

165 KMU – Neuere Finanzierungstechniken (z.B. Risikokapitalfonds, Joint-Venture-Fonds)

166 KMU – Dienste im Sozialbereich, z.B. Betriebskindergärten, sonstige betriebliche Betreuungseinrichtungen für abhängige Personen, nicht tourismusrelevante kulturelle Aktivitäten etc.

167 KMU – Berufliche Bildung (UN-bezogenen Weiterbildungs-/Schulungsmaßnahmen, keine Schulungen, die an Einzelpersonen gerichtet sind)

183 FTE/INNOVATION – Innovationsinfrastrukturen für Unternehmen (insb. Forschungszentren, Technologietransfereinrichtungen, Vernetzungsprojekte, Softmaßnahmen im Bereich überbetrieblicher Know-How-Transfer)

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Die Indikatoren wurden in Zusammenarbeit der berührten Mitgliedstaaten, der Verwaltungsbehörde, Monitoring- und Zahlstelle und in Abstimmung mit den unterstützenden regionalen Koordinationsstellen erarbeitet, in der Folge vom Begleitausschuss angenommen und ins Monitoringsystem übernommen.

P II/Maßnahme 2

Tourismus- und Freizeitwirtschaft mit den Schwerpunkten Gesundheit, Kultur und Natur

1. Inhalt der Maßnahme und mögliche Handlungsfelder

- Entwicklung und Marketing von gemeinsamen Destinationen (grenzüberschreitendes Destinationsmanagement)
- Entwicklung und Bewerbung von zielgruppenorientierten Produkten und Produktgruppen, einschließlich Urlaub am Bauernhof
- Entwicklung und Durchführung grenzüberschreitender Marketingaktivitäten und nachhaltiger touristischer Veranstaltungen
- Errichtung und Vernetzung kooperativer tourismusrelevanter (sanfter) Infrastruktur (z.B. Museen, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Loipen, Lehrpfade, Bootsverbindungen, Card-Systeme, Beschilderungen) einschließlich Lenkungsmaßnahmen
- Förderung von Kooperationen im Tourismus (z.B. Buchungs- und Informationssysteme, Marketing, Beratungsinstitutionen)

2. Ziele

Die Tourismuswirtschaft gilt in vielen grenznahen Teilregionen als die wichtigste Säule der regionalen Wirtschaft. Basierend auf einem breiten Angebotsspektrum, das die Bereiche Kultur, Sport, Naturerlebnis, Wellness und Gesundheit umfasst, bestehen je nach Tourismusintensität und Entwicklungsstand vielfältige Ansatzpunkte für die Entwicklung grenzüberschreitend wirksamer Maßnahmen.

Die Maßnahme zielt ab auf

- das Nutzen von Synergieeffekten, die sich aus dem Nebeneinander von Intensivgebieten und strukturschwachen Tourismusregionen ergeben
- die Stärkung der wirtschaftlichen Basis und Steigerung der tourismusinduzierten Nachfrageeffekte
- die Steigerung der Attraktivität und Modernisierung des Angebotes (insbes. der weniger tourismusintensiven Teilregionen)
- die Verbesserung des Angebotes und Steigerung der Nächtigungen (insbes. durch Maßnahmen der Saisonverlängerung oder Schaffung von zweisaisonalen Angeboten) durch die gemeinsame Entwicklung grenzübergreifender Tourismus- und Freizeiteinrichtungen und -dienstleistungen

- die Entwicklung sanfter Tourismusangebote und Erschließung neuer Gästeschichten
- die Stärkung der kulturellen Identität im Hinblick auf die Stärkung des Kulturtourismus

Gefördert werden insbesondere:

- grenzüberschreitende Tourismus- bzw. Marketinggutachten, -aktivitäten, -mittel
- der Aufbau von touristischen Kooperationen über die Grenze
- der Aufbau, Ausbau und Verbesserung und Vernetzung touristischer Infrastruktur
- die Entwicklung und Umsetzung von Lenkungsmaßnahmen
- projektgebundene Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmer/innen
- kulturelle Veranstaltungen mit nachhaltigen wirtschaftlichen Effekten

Quantifizierung der Ziele

Mindestens 12 tourismusrelevante Projekte

3. Projektselektionskriterien

- a) Formale Projektselektionskriterien für eine EU-Kofinanzierung (siehe Kapitel D)**
- b) Maßnahmenspezifische Selektionskriterien**

Die INTERREG-Würdigkeit wird entsprechend der im Folgenden angeführten Kriterien geprüft.

– Erwartete Wirkungen auf die grenzübergreifende Regionalentwicklung (funktionale Integration der Grenzregionen)

Nr. 21 Markterweiterung/ integrierte Angebotsentwicklung

Nr. 22 integrierter Aufbau von Liefer- und Leistungsbeziehungen

Nr. 23 gemeinsame Außenpräsenz/ integrierte Vermarktung

Nr. 24 Know-how-Transfer, Technologietransfer, Consulting

Nr. 25 Aufbau/Intensivierung von betrieblichen und überbetrieblichen Kooperationen

Nr. 26 verbesserte Ausstattung mit und gemeinsame Nutzung von touristischer Infrastruktur

– **Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und –umsetzung**

Es wird geprüft, ob und in welchen Phasen das Projekt gemeinsam grenzüberschreitend durchgeführt wird. (siehe Anhang B)

4. Förderungsempfänger

Regionale und lokale Gebietskörperschaften, regionale Tourismusverbände und -organisationen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, touristische Kooperationen über die Grenze unter Berücksichtigung des Wettbewerbsrechtes

5. Förderfähige Kosten

Projektkosten sind grundsätzlich nur nach der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) 1685/2000 i.d.g.F. sowie entsprechend den Bestimmungen der eingesetzten Förderinstrumente gemäß Anhang C förderfähig. Insbesondere können in dieser Maßnahme folgende Kostenarten gefördert werden:

Personalkosten: Der Einsatz qualifizierter Personen für die Durchführung der Aufgaben und der hierfür erforderlichen administrativen Tätigkeiten. Bei Investitionsprojekten der Einsatz von freiwilliger, unbezahlter Arbeitsleistung durch Personen aus dem Nahbereich des Projektträgers.

Sachkosten: Der für den Aufbau und die Testphase anfallende Verwaltungs- und Sachaufwand einschließlich Einrichtungs- und Ausstattungskosten, Betriebsmittel sowie EDV-Kosten.

Kosten für externe Dienstleistungen: Die Erstellung von Studien und Konzepten als fachliche und inhaltliche Basis für die Entwicklung von grenzüberschreitenden Tourismusregionen sowie touristischen Kooperationen. Beratung für Destinationsmanagement, Weiterentwicklung von Produkten und Produktgruppen.

Investitionen: Einrichtungen und Ausstattung für touristische Infrastruktur, Daten- und Informationspools. Anschaffung von Hard- und Software sowie Maschinen und technischen Einrichtungen. Bauliche und maschinelle Investitionen, sofern sie die touristische Infrastruktur grenzüberschreitend vernetzen oder Ergänzungsfunktion besitzen.

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit: Öffentlichkeitsarbeit zur Erschließung neuer Gästesichten bzw. zur Bewerbung neuer Märkte (gemeinsamer Auftritt); Werbeaktivitäten für innovative touristische Kooperationsprojekte.

Nebenbestimmungen: Kein Ersatz von Personalkosten von Mitarbeitern von Tourismusorganisationen, wenn deren Arbeitsleistung nicht nachweislich einem grenzüberschreitenden Projekt zugeordnet werden kann. Der Aufbau grenzüberschreitender touristischer Kooperationen wird nur während der Aufbauphase, maximal auf die Dauer von 3 Jahren

unterstützt. Ein allfälliger Probebetrieb kann höchstens für ein Jahr unterstützt werden. Werbemittel können nur gefördert werden, wenn das Produkt neu am Markt positioniert wird (Erstauflagen, jedoch keine unbearbeiteten Neuauflagen). Nachdrucke von Werbemitteln sind nicht förderfähig. Im Falle von kulturtouristischen Projekten besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit der Förderung einmaliger Veranstaltungen, sofern sie Teil einer gemeinsamen Strategie sind und die grenzübergreifende Integration fördern.

6. Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln (EFRE)

Verlorener Zuschuss;

Förderintensität aus EFRE-Mittel max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten;
die Kombination mit nationalen Förderinstrumenten ist möglich

7. Eingesetzte Förderinstrumente – Rechtliche Grundlagen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

Die Auflistung darüber hinaus anzuwendender spezifischer Förderinstrumente siehe Anhang C.

8. Regional verantwortliche Stelle und Ansprechpartner für die Vergabe der Strukturfondsmittel

Die im PGI Kap. 9.3 angeführten unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen (RKs), siehe auch Anhang D

9. Code-Nummer für Strukturfondsinterventionsbereich

1310 Förderung des ländlichen Fremdenverkehrs (alle Projekte, die den bäuerlichen Tourismus betreffen)

171 TOURISMUS – Materielle Investitionen (einzelbetriebliche und finanzielle Investitionsprojekte in den Bereichen Beherbergung, Verpflegung, Reisebüros, Informationszentren, Sport- und Freizeitanlagen, Kultureinrichtungen, MB-Strecken, Reit- und Wanderwege, Radwege)

- 172 TOURISMUS – Immaterielle Investitionen – einzelbetriebliche Softmaßnahmen (Planung und Organisation eines touristischen Angebots, tourismusrelevante Aktivitäten in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit)
- 173 TOURISMUS – Gemeinsame Dienste für Unternehmen im Bereich Tourismus- und Freizeitwirtschaft – überbetriebliche Softmaßnahmen (z.B. Werbekampagnen, Vernetzung, Konferenzen, Messen, tourismusrelevante kulturelle Aktivitäten)
- 174 TOURISMUS – Berufliche Bildung (UN-bezogene Weiterbildungs-/Schulungsmaßnahmen; keine Schulungen, die an Einzelpersonen gerichtet sind)

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung – Prüfung und Abgleichung mit Monitoring

Die Indikatoren wurden in Zusammenarbeit der berührten Mitgliedstaaten, der Verwaltungsbehörde, Monitoring- und Zahlstelle und in Abstimmung mit den unterstützenden regionalen Koordinationsstellen erarbeitet, in der Folge vom Begleitausschuss angenommen und ins Monitoringsystem übernommen.

P II/Maßnahme 3

Grenzüberschreitende Land- und Forstwirtschaft

1. Inhalt der Maßnahme und mögliche Handlungsfelder

- Errichtung von grenzüberschreitenden Absatz-/Bezugsnetzwerken, gemeinsame Marketingaktivitäten, Entwicklung und Aufbau neuer Angebote für Nicht-Anhang1-Produkte
- Förderung gemeinsamer Kulturlandschaftspflege
- grenzüberschreitende und grenznahe Wald- und Waldbodensanierung
- Förderung gemeinsamer Weidebewirtschaftung
- grenzüberschreitender Aufbau und Organisation von Systemen zur gemeinsamen Abwehr von Naturereignissen, die eine erhebliche Gefahr für die Land- und Forstwirtschaft darstellen

Gefördert werden:

- Produkt- und Angebotsentwicklung sowie damit verbundene Qualifizierung
- für Nicht-Anhang 1-Produkte die Errichtung von grenzüberschreitenden Absatz/Bezugsnetzwerken, gemeinsame Marketingaktivitäten sowie Entwicklung und Aufbau neuer Angebote
- Entwicklung von gemeinsamen Marketingaktivitäten für Nicht-Anhang1-Produkte
- Studien, Untersuchungen und Forschungsprojekte,
- Erstellung und Umsetzung von gemeinsamen Plänen für Maßnahmen im Bereich der Kulturlandschaftspflege und der vorbeugenden Abwehr von erheblichen Naturgefahren für die Land- und Forstwirtschaft

2. Ziele

Die Maßnahme zielt ab auf

- die Nutzung grenzüberschreitender Potenziale zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und Entwicklung neuer Produktionsmöglichkeiten
- die Intensivierung der Kooperationen mit anderen Wirtschaftsbranchen sowie Förderung überbetrieblicher Zusammenarbeit in Hinblick auf eine Diversifizierung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens
- den Erhalt der Kulturlandschaft

- die Stabilisierung des ökologischen und ökonomischen Gleichgewichtes im ländlichen Raum

Quantifizierung der Ziele

Mindestens 5 Projekte, die eine Integration der Landwirtschaft fördern

3. Projektselektionskriterien

- a) formale Projektselektionskriterien für eine EU-Kofinanzierung (siehe Kapitel D)
- b) Maßnahmenspezifische Selektionskriterien

Die INTERREG-Würdigkeit wird entsprechend der im Folgenden angeführten Kriterien geprüft.

– Erwartete Wirkungen auf die grenzübergreifende Regionalentwicklung (funktionale Integration der Grenzregionen)

Nr. 27 Markterweiterung/ integrierte Angebotsentwicklung

Nr. 28 Aufbau/Intensivierung von betrieblichen und überbetrieblichen Kooperationen

Nr. 29 gemeinsame Außenpräsenz/ integrierte Vermarktung

Nr. 30 Beitrag zur Stabilisierung des ökonomischen und ökologischen Gleichgewichtes im ländlichen Raum

– Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und –umsetzung

Es wird geprüft, ob und in welchen Phasen das Projekt gemeinsam grenzüberschreitend durchgeführt wird. (siehe Anhang B)

c) Zusatzkriterien

Eine INTERREG III-A-Förderung kommt für ein Projekt, das potentiell aus LEADER+ oder dem Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes (EAGFL) gefördert werden kann, in Betracht, wenn der grenzüberschreitende Effekt des Projektes (s.o. Ziff. 3b „INTERREG-Würdigkeit“ und unten Ziff. 5 Nebenbestimmungen“ im Vordergrund steht.

4. Förderungsempfänger

Agrarische Berufs- und Interessensvertretungen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Zusammenschlüsse, Genossenschaften, Gebietskörperschaften, Vereine und Verbände, land- und forstwirtschaftliche Schulen, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes.

5. Förderfähige Kosten

Projektkosten sind grundsätzlich nur nach der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) 1685/2000 i.d.g.F. sowie entsprechend den Bestimmungen der eingesetzten Förderinstrumente gemäß Anhang C förderfähig. Insbesondere können in dieser Maßnahme folgende Kostenarten gefördert werden:

Personalkosten: Der Einsatz qualifizierter Personen für die Durchführung der Aufgaben und der hierfür erforderlichen Tätigkeiten. Bei Projekten bei denen der Einsatz von freiwilliger, unbezahlter Arbeitsleistung vorgesehen ist, nur die nachgewiesene Arbeitsleistung durch Personen aus dem Nahbereich des Projektträgers.

Sachkosten: Der für die Durchführung der Maßnahme anfallende Sachaufwand einschließlich Einrichtungs- und Ausstattungskosten, Betriebsmittel sowie EDV-Kosten.

Kosten für externe Dienstleistungen: Die Erstellung von Studien und Konzepten als fachliche und inhaltliche Basis für die Schaffung grenzüberschreitender Bezugs- und Absatzmärkte sowie gemeinsamer Vermarktungsaktivitäten. Grenzüberschreitende Forschung und Beratung und damit in Zusammenhang stehende Qualifizierungsmaßnahmen.

Investitionen: Einrichtungen und Ausstattung, Marketingaktivitäten sowie die Schaffung von Absatz- und Bezugsnetzwerken. Daten- und Informationspools, Anschaffung von Hard- und Software sowie Maschinen und technischen Einrichtungen. Bauliche und maschinelle Investitionen, sofern sie die agrarische und forstlichen Operationen grenzüberschreitend vernetzen oder Ergänzungsfunktion besitzen.

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit: Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für Marketingaktivitäten

Nebenbestimmungen: Projekte müssen auf jeder Seite der Grenze mehrere land- oder forstwirtschaftliche Betriebe oder andere Partner umfassen. Der Aufbau grenzüberschreitender agrarischer und forstwirtschaftlicher Kooperationen wird nur während der Aufbauphase unterstützt. Ein allfälliger Probetrieb kann höchstens für ein Jahr unterstützt werden.

6. Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln (EFRE)

Verlorener Zuschuss;

Förderintensität aus EFRE-Mittel max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten;

die Kombination mit nationalen Förderinstrumenten ist möglich

7. Eingesetzte Förderinstrumente

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

Die Auflistung darüber hinaus anzuwendender spezifischer Förderinstrumente siehe Anhang C

8. Regional verantwortliche Stelle und Ansprechpartner für die Vergabe der Struktur- fondsmittel

Die im PGI Kap. 9.3 angeführten unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen (RKs), siehe auch Anhang D

9. Code-Nummer für Strukturfondsinterventionsbereich

113 Landwirtschaftliche Berufsbildung

122 Verbesserung der Nutzung, Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

123 Förderung neuer Absatzmöglichkeiten bei der Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

127 Erhaltung und Verbesserung des ökologischen Gleichgewichts geschützter Wälder

1306 Erneuerung und Entwicklung von Dörfern und ländlichen Gebieten sowie Erhalt des ländlichen Kulturgutes

1307 Diversifizierung landwirtschaftlicher und agrarähnlicher Tätigkeiten zur Erweiterung des Tätigkeitsbereichs oder zur Schaffung zusätzlichen Einkommens

1310 Förderung des ländlichen Fremdenverkehrs

1311 Förderung des ländlichen Handwerks

1312 Schutz der Umwelt in Zusammenhang mit der Erhaltung von Land, Forst und Landschaft, sowie Verbesserung des Tierschutzes

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung – Prüfung und Abgleichung mit Monitoring

Die Indikatoren wurden in Zusammenarbeit der berührten Mitgliedstaaten, der Verwaltungsbehörde, Monitoring- und Zahlstelle und in Abstimmung mit den unterstützenden regionalen

Koordinationsstellen erarbeitet, in der Folge vom Begleitausschuss angenommen und ins Monitoringsystem übernommen.

Priorität III: Humanressourcen: Qualifikation, Arbeitsmarkt, Gesundheit und Soziales

P III/Maßnahme 1

Qualifizierung, Gesundheit und Soziales

1. Inhalt der Maßnahme und mögliche Handlungsfelder

- Entwicklung und Weiterentwicklung gemeinsamer grenzüberschreitender Qualifizierungsangebote im Zusammenhang mit den regionalen Entwicklungsschwerpunkten sowie berufliche Qualifizierung der Bevölkerung im Grenzgebiet
- Auf- und Ausbau von Informationsdiensten und Einrichtungen zur beruflichen Orientierung (z.B. Berufsinformationszentren)
- Verstärkung des Angebotes an Bewusstseinsbildungsaktivitäten und –konzepten als Grundlage für soziale Vernetzung
- Entwicklung und Weiterentwicklung gemeinsamer Bildungs- und Forschungsprogramme und –angebote
- Unterstützung von Kooperationen zwischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowohl der außerschulischen Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung als auch der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung
- Kooperation und Schaffung von Beratungsstellen und –angeboten sowie integrierten Betreuungsangeboten im Bereich Gesundheit und Soziale Dienste

Gefördert werden insbesondere:

- Entwicklung von entsprechenden Kursprogrammen und die Vorbereitung der Umsetzung
- Öffentlichkeitsarbeit für Qualifizierungsmaßnahmen
- Durchführung von Austauschprogrammen
- Studien und Expertisen
- Erstellung von Informations- und Unterrichtsmaterialien mit regionalem Bezug
- Einsatz von Informationsmedien
- Aufbau von Datenbanken
- Gemeinsame Entwicklung und Vermarktung neuer grenzüberschreitender Dienstleistungsangebote und Beratung im Sozial- und Gesundheitswesen (z.B. Altenbetreuung, Kinderbetreuung, Jugendarbeit)
- Entwicklung gemeinsamer Programme zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention

2. Ziele

Die Maßnahme zielt ab auf:

- die Entwicklung und Durchführung bedarfs- und branchengerechter grenzüberschreitender Bildungs- und Qualifizierungsangebote mit Ausrichtung auf die grenzüberschreitenden Erfordernisse unter Berücksichtigung der räumlichen und zeitlichen Beschränkungen von Personen mit Betreuungspflichten
- Initiativen und Kooperationen von Bildungs- und Qualifizierungsinstitutionen sowie von Gesundheits- und Sozialsystemen
- die Angleichung der Aus- und Weiterbildungssysteme
- die Entwicklung gemeinsamer Bildungs- und Dienstleistungsangebote sowie die Informationsbereitstellung im Bereich der Gesundheit und der sozialen Dienstleistungen

Quantifizierung der Ziele Prüfung und Ergänzung

mindestens 10 Projekte, die eine Kooperation in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales induzieren

3. Projektselektionskriterien

- a) formale Projektselektionskriterien für eine EU-Kofinanzierung (siehe Kapitel D)
- b) maßnahmenspezifische Selektionskriterien

Die INTERREG-Würdigkeit wird entsprechend der im Folgenden angeführten Kriterien geprüft.

– Erwartete Wirkungen auf die grenzübergreifende Regionalentwicklung (funktionale Integration der Grenzregionen)

- Nr. 31 (Auf- und Ausbau) Beitrag zur gemeinsamen Nutzung/Betrieb von Infrastruktur (Bildung, Qualifizierung, Wissenschaft und Forschung, Gesundheit und soziale Dienstleistungen)
- Nr. 32 kontinuierliche Zusammenarbeit und Informationsaustausch von Institutionen
- Nr. 33 Beitrag zur Intensivierung von räumlicher und sozialer Integration im Bildungs- und Qualifizierungsbereich
- Nr. 34 Beitrag zur regionalen Integration des Angebotes im Bereich Bildung, Gesundheit und Soziales

– **Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und –umsetzung**

Es wird geprüft, ob und in welchen Phasen das Projekt gemeinsam grenzüberschreitend durchgeführt wird.

c) Zusatzkriterien

Es können keine Projekte unterstützt werden, die in den definierten Wirkungsbereich (Pflichtaufgaben) von Interessensvertretungen oder diesen zugehörigen oder nahestehenden Organisationen fallen.

4. Förderungsempfänger

Gebietskörperschaften, öffentliche und private Träger von Qualifizierungsmaßnahmen, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Interessensvertretungen sofern sie nicht unter die Priorität II fallen

5. Förderfähige Kosten

Projektkosten sind grundsätzlich nur nach der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) 1685/2000 i.d.g.F. sowie entsprechend den Bestimmungen der eingesetzten Förderinstrumente gemäß Anhang C förderfähig. Insbesondere können in dieser Maßnahme folgende Kostenarten gefördert werden:

Personalkosten: Der Einsatz qualifizierter Personen für die Planung und Umsetzung von grenzüberschreitenden Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und der hierfür erforderlichen administrativen Tätigkeiten.

Sachkosten: Der für den Aufbau und die Umsetzung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erforderlichen Verwaltungs- und Sachaufwand einschließlich EDV-Kosten.

Kosten für externe Dienstleistungen: Die Erstellung von Studien und Konzepten als Basis für Aus- und Weiterbildung, Fachgutachten sowie Beratungen für grenzüberschreitende Problemlösungen; Aus- und Weiterbildung der Auszubildenden, sofern dies eine Problematik infolge der Grenze betrifft. Entwicklung und Weiterentwicklung von Qualifizierungsprogrammen.

Investitionen: Auf- und Ausbau von Einrichtungen zur beruflichen Orientierung einschließlich Daten- und Informationspools sowie die Anschaffung von Hard- und Software.

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit: Öffentlichkeitsarbeit für Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote sowie in anderen Bereichen der Maßnahme.

Sonstige Kosten: Bei ESF-konformen Maßnahmen können auch Leistungen an die Teilnehmer (z.B. Fahrtkosten der Lehrgangsteilnehmer, Lohnfortzahlungskosten der Unternehmen) als förderfähig anerkannt werden.

Nebenbestimmungen: Bei ESF-konformen Maßnahmen können nach Regel Nr. 2, Ziffer 1 c) der VO (EG) 1685/2000 i.d.g.F. auch Teilnehmergebühren zur Kofinanzierung herangezogen werden, da sie in Form von privaten Mitteln in den Finanztabellen im Programmplanungsdokument ausgewiesen sind. Ersatz von Personalkosten von Mitarbeiter von Bildungs-, Qualifizierungs- und sozialen Organisationen oder Interessensvertretungen nur, wenn deren Arbeitsleistung direkt und nachweislich dem grenzüberschreitenden Projekt zugeordnet werden kann.

6. Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln (EFRE)

Verlorener Zuschuss;

Förderintensität aus EFRE-Mittel max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten;

die Kombination mit nationalen Förderinstrumenten ist möglich

7. Eingesetzte Förderinstrumente – Rechtliche Grundlagen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

Die Auflistung darüber hinaus anzuwendender spezifischer Förderinstrumente siehe Anhang C.

8. Regional verantwortliche Stelle und Ansprechpartner für die Vergabe der Strukturfondsmittel

Die im PGI Kap. 9.3 angeführten unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen (RKs), siehe auch Anhang D

9. Code-Nummer für Strukturfondsinterventionsbereich

21 Arbeitsmarktpolitische Maßnahme

22 Soziale Integration

- 23 Ausbau der allgemeinen und der elementaren beruflichen Bildung (Einzelpersonen, Unternehmen)
- 24 Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte, Unternehmergeist und Innovationsfähigkeit, Informations- und Kommunikationstechnologien (Einzelpersonen, Unternehmen)
- 323 IT-INFRASTRUKTUR – Dienste und Anwendungen für den Bürger (Gesundheit, Verwaltung, Bildung etc.)
- 181 FTE/INNOVATION – Forschungsprojekte, durchgeführt an Hochschulen und in Forschungsinstituten
- 182 FTE/INNOVATION – Einzelbetriebliche FTE - Projekte (staatliche Beihilfen)

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Die Indikatoren wurden in Zusammenarbeit der berührten Mitgliedstaaten, der Verwaltungsbehörde, Monitoring- und Zahlstelle und in Abstimmung mit den unterstützenden regionalen Koordinationsstellen erarbeitet, in der Folge vom Begleitausschuss angenommen und ins Monitoringsystem übernommen.

P III/Maßnahme 2

Grenzüberschreitende Arbeitsmärkte: innovative Aktionen sowie Entwicklung von Arbeitsmarktinformationssystemen

1. Inhalt der Maßnahme und mögliche Handlungsfelder

- Aufbau von grenzüberschreitenden arbeitsmarktrelevanten Informationsdiensten (Stellensuche, Stellenvermittlung, ...)
- Kooperation zwischen den Organisationen/Institutionen der Arbeitsmarktpolitik und Aufbau von Arbeitsmarkt-Monitoringsystemen
- Entwicklung von grenzüberschreitenden Beschäftigungsmöglichkeiten in Branchen, die in engem Zusammenhang mit den regionalen Entwicklungsschwerpunkten stehen
- Bereitstellung und Verbreitung von Informationen bezüglich der Unterschiede in den Rechtssystemen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Arbeitsmärkten, Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialsystemen sowie Maßnahmen, die zur Überwindung dieser Unterschiede beitragen

Gefördert werden können insbesondere:

- Entwicklung und Implementierung von Arbeitsmarktinformations- und Monitoringsystemen,
- Erstellung von Studien und Informationsmaterial, Gutachten, Durchführung von Veranstaltungen,
- Entwicklung und Aufbau von grenzübergreifenden Beschäftigungsprojekten und Beschäftigungsverbänden,

2. Ziele

Die offene Grenze macht die Freizügigkeit der Arbeitskräfte möglich. Während sich entlang der Grenze teilweise über die Jahre hinweg schon sehr intensive Grenzgängerbeziehungen entwickelt haben, hinkt die Anpassung der Systeme der realen Entwicklung auf den Arbeitsmärkten hinterher. Wenngleich die Anpassung dieser Rahmenbedingungen nicht auf regionaler, sondern auf nationaler Ebene zu regeln ist, so sollten im grenzüberschreitenden Zusammenhang doch Maßnahmen gesetzt werden, um Verbesserungen der regionalen Situation zu ermöglichen.

Die Maßnahme zielt demnach ab auf

- einen erleichterten Zugang zu den regionalen Arbeitsmärkten sowie die Entwicklung, Festigung grenzüberschreitender Arbeitsmärkte und Aktivitäten
- die Intensivierung der Kooperation zwischen Institutionen der Arbeitsmarktpolitik

- die Verbesserung der grenzüberschreitenden Information über Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt
- Beitrag zum Abbau von Hemmnissen infolge unterschiedlicher Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialsysteme

Quantifizierung der Ziele

Mindestens 5 Projekte, die die Integration der Arbeitsmärkte unterstützen

3. Projektselektionskriterien

- a) formale Projektselektionskriterien für eine EU-Kofinanzierung (siehe Kapitel D)
- b) maßnahmenspezifische Selektionskriterien

Die INTERREG-Würdigkeit wird entsprechend der im Folgenden angeführten Kriterien geprüft.

– Erwartete Wirkungen auf die grenzübergreifende Regionalentwicklung (funktionale Integration der Grenzregionen)

- Nr. 35 Beitrag zur Beseitigung und/oder Abbau von organisatorischen und rechtlichen Barrieren, Abbau von Informationsmängel
- Nr. 36 Aufbau und Intensivierung der Zusammenarbeit der Arbeitsmarktinstitutionen und Sozialpartner
- Nr. 37 Beitrag zur Entwicklung von Instrumentarien grenzüberschreitender Arbeitsmarktpolitik/-entwicklung und –beobachtung
- Nr. 38 Entwicklung neuer Arbeitsmöglichkeiten durch den Aufbau regionaler Kernkompetenzen

– Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und –umsetzung

Es wird geprüft, ob und in welchen Phasen das Projekt gemeinsam grenzüberschreitend durchgeführt wird. (Anhang B)

4. Förderungsempfänger

Gebietskörperschaften, Organisationen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik einschließlich der Wirtschafts- und Sozialpartner, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und Verbände

5. Förderfähige Kosten

Projektkosten sind grundsätzlich nur nach der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) 1685/2000 i.d.g.F. sowie entsprechend den Bestimmungen der eingesetzten Förderinstrumente gemäß Anhang C förderfähig. Insbesondere können in dieser Maßnahme folgende Kostenarten gefördert werden:

Personalkosten: Der Einsatz qualifizierter Personen für die Durchführung der Aufgaben und der hierfür erforderlichen Tätigkeiten. Bei Investitionsprojekten oder solchen, bei denen der Einsatz von freiwilliger, unbezahlter Arbeitsleistung vorgesehen ist, nur die nachgewiesene Arbeitsleistung durch Personen aus dem Nahbereich des Projektträgers.

Sachkosten: Der für die Durchführung der Maßnahme anfallende Sachaufwand einschließlich Einrichtungs- und Ausstattungskosten sowie EDV-Kosten.

Kosten für externe Dienstleistungen: Die Erstellung von Studien und Konzepten als fachliche und inhaltliche Basis für die Schaffung grenzüberschreitender Arbeitsmärkte

Investitionen: Daten- und Informationspools, Anschaffung von Hard- und Software sowie Maschinen und technischen Einrichtungen.

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit: Öffentlichkeitsarbeit

Sonstige Kosten: Bei ESF-konformen Maßnahmen können auch Leistungen an die Teilnehmer (z.B. Fahrtkosten der Lehrgangsteilnehmer, Lohnfortzahlungskosten der Unternehmen) als förderfähig anerkannt werden.

Nebenbestimmungen: Bei ESF-konformen Maßnahmen können nach Regel Nr. 2, Ziffer 1 c) der VO (EG) 1685/2000 i.d.g.F. auch Teilnehmergebühren zur Kofinanzierung herangezogen werden, da sie in Form von privaten Mitteln in den Finanztabellen im Programmplanungsdokument ausgewiesen sind.

6. Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln (EFRE)

Verlorener Zuschuss;

Förderintensität aus EFRE-Mittel max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten;
die Kombination mit nationalen Förderinstrumenten ist möglich

7. Eingesetzte Förderinstrumente

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

Die Auflistung darüber hinaus anzuwendender spezifischer Förderinstrumente siehe Anhang C.

8. Regional verantwortliche Stelle und Ansprechpartner für die Vergabe der Struktur- fondsmittel

Die im PGI Kap. 9.3 angeführten unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen (RKs), siehe auch Anhang D

9. Code-Nummer für Strukturfondsinterventionsbereich

181 FTE / INNOVATION – Forschungsprojekte, durchgeführt an Hochschulen und in Forschungsinstitutionen

182 FTE / INNOVATION – Einzelbetriebliche FTE-Projekte (staatliche Beihilfen)

183 FTE/INNOVATION – Gemeinsame FTE-/Innovations-Infrastrukturen für Unternehmen (insbes. Forschungszentren, Technologietransfereinrichtungen, Vernetzungsprojekte, Softmaßnahmen im Bereich überbetrieblicher Know-how-Transfer)

21 Arbeitsmarktpolitische Maßnahme

22 soziale Integration

23 Ausbau der allgemeinen und der elementaren beruflichen Bildung (Einzelpersonen, Unternehmen)

24 Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte, Unternehmergeist und Innovationsfähigkeit, Informations- und Kommunikationstechnologien (Einzelpersonen, Unternehmen)

25 positive Beschäftigungsmaßnahmen für Frauen

323 IT-INFRASTRUKTUR – Dienste und Anwendungen für den Bürger (Gesundheit, Verwaltung, Bildung etc.)

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Die Indikatoren wurden in Zusammenarbeit der berührten Mitgliedstaaten, der Verwaltungsbehörde, Monitoring- und Zahlstelle und in Abstimmung mit den unterstützenden regionalen Koordinationsstellen erarbeitet, in der Folge vom Begleitausschuss angenommen und ins Monitoringsystem übernommen.

Priorität IV: Grenzüberschreitende Infrastruktur

P IV/Maßnahme 1

Grenzüberschreitende Verkehrsorganisation und Verkehrsinfrastruktur

1. Inhalt der Maßnahme und mögliche Handlungsfelder

- Förderung grenzüberschreitender Systeme der Verkehrsinfrastruktur und infrastrukturelle Verbesserungen des Personenverkehrs (z.B. Öffentlicher Personennahverkehr, Radfahrer, Fußgänger)
- infrastrukturelle Verbesserungen/Erneuerungen zur Erleichterung des Grenzübertritts in den unmittelbaren Grenzgemeinden
- Förderung grenzüberschreitender Verkehrsverbünde
- Förderung der Entwicklung und des Einsatzes regionaler Verkehrsleitsysteme
- Förderung eines regionalen Mobilitätsmanagements

Gefördert werden insbesondere

- Studien und Planungen für den gemeinsamen Grenzraum,
- konkrete Umsetzung von Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen, insbesondere im grenznahen Bereich
- Werbemaßnahmen für die verstärkte Inanspruchnahme alternativer, umweltfreundlicher Verkehrsmittel

2. Ziele

Die vordringlichsten Probleme im Bereich Verkehrsorganisation und Verkehrsinfrastruktur ergeben sich durch die teilweise unzureichende Anbindung der peripheren Regionsteile an die jeweiligen regionalen Zentren, aus den steigenden inner- und intraregionalen Pendlerverkehrsströmen sowie aus dem tourismusinduzierten Verkehr.

Die Maßnahme zielt daher ab auf

- die Verbesserung des Verkehrsflusses im gemeinsamen Raum
- die Reduktion und effizientere Organisation des tourismusinduzierten Individualverkehrs
- die Verbesserung der Rahmenbedingungen des grenzüberschreitenden Pendlerverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs

- die Verbesserung und Steigerung der Attraktivität des grenzüberschreitenden öffentlichen Personennahverkehrs, des öffentlichen Güterverkehrs und des Fußgänger- und Radfahrverkehrs
- Vorbereitung und Konsens schaffende (begleitende) Mitwirkung bei internationalen, den Grenzraum betreffenden Verkehrsfragen

Quantifizierung der Ziele

Mehr als 5 Projekte, die eine infrastrukturelle/organisatorische Verbesserung des Verkehrs bewirken.

Mindestens 5 Studien zur grenzüberschreitenden Infrastruktur

3. Projektselektionskriterien

- a) formale Projektselektionskriterien für eine EU-Kofinanzierung (siehe Kapitel D)
- b) maßnahmenspezifische Selektionskriterien

Die INTERREG-Würdigkeit wird entsprechend der im Folgenden angeführten Kriterien geprüft.

– Erwartete Wirkungen auf die grenzübergreifende Regionalentwicklung (funktionale Integration der Grenzregionen)

Nr. 39 abgestimmte/ integrierte Nutzung von Verkehrsinfrastruktur und -mitteln

Nr. 40 Verbesserung des grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur

Nr. 41 (Vorbereitung der) Anbindung an internationale Verkehrswege

Nr. 42 Erarbeitung und/oder Umsetzung von grenzüberschreitenden Logistikkonzepten für den Personen- und Warenverkehr

– Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und –umsetzung

Es wird geprüft, ob und in welchen Phasen das Projekt gemeinsam grenzüberschreitend durchgeführt wird. (Anhang B)

4. Förderungsempfänger

Gebietskörperschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Verbände und Vereine, Verkehrsträger, Interessensvertretungen

5. Förderfähige Kosten

Projektkosten sind grundsätzlich nur nach der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) 1685/2000 i.d.g.F. sowie entsprechend den Bestimmungen der eingesetzten Förderinstrumente gemäß Anhang C förderfähig. Insbesondere können in dieser Maßnahme folgende Kostenarten gefördert werden:

Personalkosten: Der Einsatz qualifizierter Personen für die Durchführung der Handlungsfelder.

Sachkosten: Der für die Durchführung der Maßnahme anfallende Sachaufwand, insbesondere EDV-Kosten.

Kosten für externe Dienstleistungen: Die Erstellung von Studien und Konzepten (Gutachten und Planungen), grenzüberschreitende Forschung zur Vorbereitung von Investitionen.

Investitionen: Bauliche Investitionen zur Beseitigung von verkehrlichen Engpässen, für kleinräumigen Lückenschlüsse und zur Unterstützung innovativer Verkehrssysteme.

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit: Öffentlichkeitsarbeit und Werbeaktivitäten für die Einführung und Nutzung innovativer und alternativer Verkehrsmittel und –systeme

Nebenbestimmungen: Maßnahmen müssen innovativen Charakter besitzen und auf jeder Seite der Grenze wirksam sein. Maßnahmen, die nicht einer innovativen Verkehrspolitik entsprechen, sind nicht förderfähig. Projekte müssen die Dotierung der Maßnahme berücksichtigen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dieser stehen. Unterstützt wird weder ein Probetrieb noch die Deckung von Betriebsdefiziten.

6. Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln (EFRE)

Verlorener Zuschuss;

Förderintensität aus EFRE-Mittel max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten;

die Kombination mit nationalen Förderinstrumenten ist möglich

7. Eingesetzte Förderinstrumente – Rechtliche Grundlagen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

Die Auflistung darüber hinaus anzuwendender spezifischer Förderinstrumente siehe Anhang C.

8. Regional verantwortliche Stelle und Ansprechpartner für die Vergabe der Struktur- fondsmittel

Die im PGI Kap. 9.3 angeführten unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen (RKs), siehe auch Anhang D

9. Code-Nummer für Strukturfondsinterventionsbereich

- 311 VERKEHR – Schiene
- 312 VERKEHR – Straße
- 315 VERKEHR – Häfen
- 316 VERKEHR – Schifffahrtswege
- 317 VERKEHR – Städtischer Nahverkehr
- 318 VERKEHR – Kombinierte Transportmittel
- 319 VERKEHR – Intelligente Beförderungssysteme

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Die Indikatoren wurden in Zusammenarbeit der berührten Mitgliedstaaten, der Verwaltungsbehörde, Monitoring- und Zahlstelle und in Abstimmung mit den unterstützenden regionalen Koordinationsstellen erarbeitet, in der Folge vom Begleitausschuss angenommen und ins Monitoringsystem übernommen.

P IV/Maßnahme 2

Grenzüberschreitende Infrastruktur in den Bereichen Telekommunikation, Energie, Ver- und Entsorgung

1. Inhalt der Maßnahme und mögliche Handlungsfelder

- Verbesserung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (z.B. grenzüberschreitende Abfallbewirtschaftung, innovative Projekte im Bereich Energie)
- Entwicklung gemeinsamer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungskonzepten sowie die Errichtung von gemeinsamen Anlagen zur ihrer Umsetzung insbesondere bei schwierigen Bedingungen in den alpinen und hochalpinen Bereichen
- Entwicklung von grenzüberschreitenden Energie-, Abwasser- und Abfallbewirtschaftungskonzepten usw.
- Errichtung und Attraktivitätssteigerung grenzüberschreitender „Datenhighways“ und regionaler Knoten in Abstimmung mit den bestehenden Netzen, Telematik- und Telekommunikationseinrichtungen
- Unterstützung von Maßnahmen zur Vorbereitung/Planung von grenzüberschreitenden Tarifverbänden im Bereich der Telekommunikation

Gefördert werden insbesondere:

- Studien, Analysen, Planungen, Forschungen zu den Themen Telekommunikation, Energie, Ver- und Entsorgung
- Aktivitäten im Bereich Siedlungswasserwirtschaft sowie Abfall und Energie

2. Ziele

Die Weiterentwicklung von grenzüberschreitender kommunaler sowie Telekommunikationsinfrastruktur und der Einsatz von Energie, insbesondere Alternativenergieangeboten bilden zur Verbesserung der Mobilitäts- und Kommunikationsbedingungen sowie der Steigerung der Lebensqualität durch Reduzierung umweltschädlicher Einflüsse stehen im Vordergrund dieser Maßnahme.

Diese zielt ab auf:

- die Errichtung geeigneter Strukturen in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Telekommunikation und Energie
- den Schutz der Lebensräume und Ökosysteme durch grenzüberschreitende Energie-, Ressourcen-, Abwasser- und Abfallbewirtschaftungspolitik

Quantifizierung der Ziele

Mindestens 5 Investitionsprojekte

Mindestens 5 Projekte, die umweltfreundliche Technologie zur Anwendung bringen

Mehr als 2 Studien zur grenzüberschreitenden technischen Infrastruktur

3. Projektselektionskriterien

- a) formale Projektselektionskriterien für eine EU-Kofinanzierung (siehe Kapitel D)
- b) maßnahmenspezifische Selektionskriterien

Die INTERREG-Würdigkeit wird entsprechend der im Folgenden angeführten Kriterien geprüft.

– Erwartete Wirkungen auf die grenzübergreifende Regionalentwicklung (funktionale Integration der Grenzregionen)

Nr. 43 Beitrag zur verbesserten Ausstattung mit und integrierte Nutzung von Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Nr. 44 Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer (Umwelt-)Standards

Nr. 45 Nutzung erneuerbarer Energieressourcen

Nr. 46 Anwendung neuer Technologien

Nr. 47 Beitrag zur Verbesserung des Umweltstandards

Nr. 48 Verbesserte Ausstattung mit und (gemeinsame) Nutzung von Umweltinfrastruktur und Umwelttechnologien

– Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und -umsetzung

Es wird geprüft, ob und in welchen Phasen das Projekt gemeinsam grenzüberschreitend durchgeführt wird. (Anhang B)

4. Förderungsempfänger

Gebietskörperschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Verbände und Vereine, Unternehmensverbände

5. Förderfähige Kosten

Projektkosten sind grundsätzlich nur nach der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) 1685/2000 i.d.g.F. sowie entsprechend den Bestimmungen der eingesetzten Förderinstrumente

gemäß Anhang C förderfähig. Insbesondere können in dieser Maßnahme folgende Kostenarten gefördert werden:

Personalkosten: Der Einsatz qualifizierter Personen für die Durchführung von Studien und Konzepten. Begleitung von externen Studien und Konzepten.

Sachkosten: Der für die Durchführung der Maßnahme anfallende Sachaufwand, insbesondere EDV-Kosten.

Kosten für externe Dienstleistungen: Die Erstellung von Studien und Konzepten (Gutachten und Planungen) als fachliche und inhaltliche Basis für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung grenzüberschreitender technischer Infrastruktur.

Investitionen: Einrichtungen und Ausstattungen für grenzüberschreitende Logistikprojekte im Bereich der technischen Infrastruktur. Bauliche und maschinelle Investitionen innovativer Natur zur Verbesserung und Schließung von Infrastrukturnetzwerken.

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit: Öffentlichkeitsarbeit und Werbeaktivitäten für die Einführung und Nutzung innovativer und alternativer Systeme.

Nebenbestimmungen: Maßnahmen müssen innovativen Charakter besitzen und auf beiden Seiten der Grenze wirksam sein. Maßnahmen, die nicht einer innovativen Energiepolitik entsprechen, sind nicht förderfähig. Projekte müssen die Dotierung der Maßnahme berücksichtigen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dieser stehen.

6. Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln (EFRE)

Verlorener Zuschuss;

Förderintensität aus EFRE-Mittel max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten;

die Kombination mit nationalen Förderinstrumenten ist möglich

7. Eingesetzte Förderinstrumente

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

Die Auflistung darüber hinaus anzuwendender spezifischer Förderinstrumente siehe Anhang C.

8. Regional verantwortliche Stelle und Ansprechpartner für die Vergabe der Struktur- fondsmittel

Die im PGI Kap. 9.3 angeführten unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen (RKs), siehe auch Anhang D

9. Code-Nummer für Strukturfondsinterventionsbereich

- 321 IT-INFRASTRUKTUR – Basisinfrastrukturen
- 322 IT-INFRASTRUKTUR – Informations- und Kommunikationstechnologie (einschließlich Sicherheit und Risikovergütung)
- 323 IT-INFRASTRUKTUR – Dienste und Anwendungen für den Bürger (Gesundheit, Verwaltung, Bildung etc.)
- 324 IT-INFRASTRUKTUR – Dienste und Anwendungen für KMU (elektronischer Geschäftsverkehr, Vernetzung, Aus- und Weiterbildung, ...)
- 332 ENERGIE-INFRASTRUKTUR – Erneuerbare Energiequellen (Sonnenenergie, Windkraft, Wasserkraft, Biomasse)
- 333 ENERGIE-INFRASTRUKTUR – Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung, Energiekontrolle
- 341 UMWELTINFRASTRUKTUR – Luft
- 342 UMWELTINFRASTRUKTUR – Lärm
- 344 UMWELTINFRASTRUKTUR – Trinkwasser (Sammlung, Speicherung, Behandlung und Verteilung)
- 345 UMWELTINFRASTRUKTUR – Abwasser, Abwasserbehandlung
- 353 RAUMPLANUNG/SANIERUNG - Schutz, Verbesserung und Wiederherrichtung der natürlichen Lebensräume

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung – Überprüfung und Abstimmung mit Monitoring

Die Indikatoren wurden in Zusammenarbeit der berührten Mitgliedstaaten, der Verwaltungsbehörde, Monitoring- und Zahlstelle und in Abstimmung mit den unterstützenden regionalen Koordinationsstellen erarbeitet, in der Folge vom Begleitausschuss angenommen und ins Monitoringsystem übernommen.

**Priorität V:
Technische Hilfe**

Die Technische Hilfe dient gemäß Art. 23 der VO (EG) Nr. 1260/1999 der Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle des Programms und wird gemäß Regel 11 der VO (EG) Nr. 1685/2000 i.d.g.F. in 2 Bereiche unterteilt:

TH-1:

Verwaltungs-, Durchführungs-, Begleit- und Kontrolltätigkeiten (gemäß Regel 11, Abs. 2)
und

TH-2:

Sonstige Aktivitäten im Rahmen der Technischen Hilfe (gemäß Regel 11, Abs. 3)

Technische Hilfe 1: Verwaltungs-, Durchführungs-, Begleit- und Kontrolltätigkeiten

1. Inhalt der Maßnahme

Für eine effiziente administrative Abwicklung des Programms werden im Rahmen der TH-1 folgende Aktivitäten durchgeführt:

- Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung und Begleitung der Intervention und der Projekte;
- Aktivitäten für Sitzungen der Begleitausschüsse und Lenkungsausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung der Intervention, einschließlich der des Technischen Sekretariats sowie Kosten für Sachverständige;
- Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der Operationen;
- Erstellung der obligaten laufenden Berichte über die jeweilige Programmumsetzung (Jahres-, Fortschrittsberichte);
- Betrieb eines EDV-gestützten Monitorings für die Verwaltung und Begleitung des Programms.

2. Ziele

Die Maßnahme dient

- der erfolgreichen Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung des INTERREG IIIA-Programms.

- der effizienten und zeitgerechten technischen Programmabwicklung
- der Koordination der grenzübergreifenden Zusammenarbeit auf Programmebene
- dem Erfahrungsaustausch

3. Projektselektionskriterien

a) Formale Projektselektionskriterien für eine EU-Kofinanzierung

siehe Kapitel D

b) Maßnahmenspezifische Selektionskriterien

Die INTERREG-Würdigkeit wird entsprechend der im Folgenden angeführten Kriterien geprüft.

– Erwartete Wirkungen auf die grenzübergreifende Regionalentwicklung (funktionale Integration der Grenzregionen)

Nr. 49 Beitrag zur Einrichtung und Weiterentwicklung grenzüberschreitender Partnerschaften und Strukturen

Nr. 50 Beitrag zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Intervention

Nr. 51 Beitrag zur Effizienzsteigerung der Umsetzung der Intervention

– Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und –umsetzung

Es wird geprüft, ob und in welchen Phasen das Projekt gemeinsam grenzüberschreitend durchgeführt wird. (Anhang B)

4. Förderungsempfänger

Verwaltungsbehörde, Regionale Koordinierungsstellen bzw. sonstige Institutionen, die mit Aufgaben zur Programmumsetzung beauftragt werden (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und Verbände, Gebietskörperschaften, Forschungseinrichtungen).

5. Förderfähige Kosten

Projektkosten sind grundsätzlich nur nach der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) 1685/2000 i.d.g.F. sowie entsprechend den Bestimmungen der eingesetzten Förderinstrumente gemäß Punkt 8 förderfähig. Insbesondere können in dieser Maßnahme folgende Kostenarten gefördert werden:

Personalkosten: Der Einsatz qualifizierter Personen für die Durchführung der Aufgaben und der hierfür erforderlichen administrativen Tätigkeiten der Verwaltungsbehörde, des gemein-

samen technischen Sekretariats, der regionalen Koordinierungsstellen sowie sonstiger im Rahmen der Allgemeinen Strukturfondsverordnung, der Geschäftsordnung des Lenkungs- und Begleitausschusses anfallenden administrativen Tätigkeiten sowie zum Aufbau und der laufenden Wartung von gemeinsamen Datenbanken und Internet-Instrumenten.

Sachkosten: Der für den Aufbau und den Betrieb anfallende Verwaltungs- und Sachaufwand (z.B. Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung und Begleitung der Intervention und der Projekte einschließlich Weiterbildungsaufwand, für Sitzungen der Begleitausschüsse und –unterausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung der Intervention; auch Kosten für in diesen Ausschüssen vertretenen Sachverständige und sonstige Teilnehmer, falls deren Anwesenheit für unbedingt erforderlich erachtet wird) einschließlich Einrichtungs- und Ausstattungskosten sowie EDV-Kosten (z.B. Adaptierungskosten für Vernetzung, Serverkosten, Wartung, Umrüstung).

Kosten für externe Leistungen: Erhebungen sowie die Erstellung von Studien und Konzepten als fachliche und inhaltliche Unterstützung der Programmumsetzung, dessen Evaluierung und Kontrolle. Ausgaben für Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der Operationen; Aus- und Weiterbildungskosten des verwaltenden Personals.

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit: Werbeaktivitäten, um die Gemeinschaftsinitiative für potentielle Nutzer zugänglich zu machen. Seminare, Workshops und Veranstaltungen für (potentielle) Projektträger.

6. Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln (EFRE)

Verlorener Zuschuss;

Förderintensität aus EFRE-Mittel max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten;

die Kombination mit nationalen Förderinstrumenten ist möglich

7. Eingesetzte Förderinstrumente

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

Die Auflistung darüber hinaus anzuwendender spezifischer Förderinstrumente siehe Anhang C.

8. Regional verantwortliche Stelle und Ansprechpartner für die Vergabe der Struktur- fondsmittel

Die im PGI Kap. 9.3 angeführten unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen (RKs), siehe auch Anhang D

9. Code-Nummer für Strukturfondsinterventionsbereiche

411 TECHNISCHE HILFE – Planung, Umsetzung, Follow-up

412 TECHNISCHE HILFE – Bewertung

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Die Indikatoren wurden in Zusammenarbeit der berührten Mitgliedstaaten, der Verwaltungsbehörde, Monitoring- und Zahlstelle und in Abstimmung mit den unterstützenden regionalen Koordinationsstellen erarbeitet, in der Folge vom Begleitausschuss angenommen und ins Monitoringsystem übernommen.

Technische Hilfe 2: Sonstige Aktivitäten im Rahmen der Technischen Hilfe

1. Inhalt der Maßnahme

Im Rahmen der TH-2 sind folgende Aktivitäten vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb eines EDV-unterstützten Monitorings (laufende systematische Erfassung der materiellen Umsetzung des Programms mittels finanzieller und sonstiger Durchführungsindikatoren für jedes geförderte Projekt) für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung des Programms;
- Erstellung von Studien (z.B. zur Zwischenevaluierung);
- Vorbereitung und Abhaltung von Seminaren;
- Informations- und Publizitätstätigkeit gemäß Art. 46 der VO (EG) Nr. 1260/1999.

2 Ziele

Die Maßnahme dient:

- der erfolgreichen Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung des INTERREG IIIA-Programms.
- der effizienten und zeitgerechten technischen Programmabwicklung
- der Information der Öffentlichkeit über Förderung und Programmumsetzung
- dem Erfahrungsaustausch

3. Projektselektionskriterien

a) Formale Projektselektionskriterien für eine EU-Kofinanzierung

siehe Kapitel D

b) Maßnahmenspezifische Selektionskriterien

Die INTERREG-Würdigkeit wird entsprechend der im Folgenden angeführten Kriterien geprüft.

– Erwartete Wirkungen auf die grenzübergreifende Regionalentwicklung (funktionale Integration der Grenzregionen)

Nr. 51 Beitrag zur Einrichtung und Weiterentwicklung grenzüberschreitender Partnerschaften und Strukturen

Nr. 52 Beitrag zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Intervention

Nr. 53 Beitrag zur Effizienzsteigerung der Umsetzung der Intervention

– Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und –umsetzung

Es wird geprüft, ob und in welchen Phasen das Projekt gemeinsam grenzüberschreitend durchgeführt wird. (Anhang B)

4. Förderungsempfänger

Verwaltungsbehörde, Regionale Koordinierungsstellen bzw. sonstige Institutionen, die mit Aufgaben zur Programmumsetzung beauftragt werden (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und Verbände, Gebietskörperschaften, Forschungseinrichtungen).

5. Förderfähige Kosten

Projektkosten sind grundsätzlich nur nach der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) 1685/2000 i.d.g.F. sowie entsprechend den Bestimmungen der eingesetzten Förderinstrumente gemäß Punkt 8 förderfähig. Insbesondere können in dieser Maßnahme folgende Kostenarten gefördert werden:

Personalkosten: Der Einsatz qualifizierter Personen für die Durchführung der Aufgaben und der hierfür erforderlichen administrativen Tätigkeiten der Verwaltungsbehörde, des gemeinsamen technischen Sekretariats, der regionalen Koordinierungsstellen sowie sonstiger im Rahmen der Allgemeinen Strukturfondsverordnung, der Geschäftsordnung des Lenkungs- und Begleitausschusses anfallenden administrativen Tätigkeiten sowie zum Aufbau und der laufenden Wartung von gemeinsamen Datenbanken und Internet-Instrumenten.

Sachkosten: Der für den Aufbau und den Betrieb anfallende Verwaltungs- und Sachaufwand (z.B. Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung und Begleitung der Intervention und der Projekte einschließlich Weiterbildungsaufwand, für Sitzungen der Begleitausschüsse und –unterausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung der Intervention; auch Kosten für in diesen Ausschüssen vertretenen Sachverständige und sonstige Teilnehmer, falls deren Anwesenheit für unbedingt erforderlich erachtet wird) einschließlich Einrichtungs- und Ausstattungskosten sowie EDV-Kosten (z.B. Adaptierungskosten für Vernetzung, Serverkosten, Wartung, Umrüstung).

Kosten für externe Leistungen: Erhebungen sowie die Erstellung von Studien und Konzepten als fachliche und inhaltliche Unterstützung der Programmumsetzung, dessen Evaluierung und Kontrolle.

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit: Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit entsprechend dem Kommunikationsplan; Werbeaktivitäten zu bestimmten Zeitpunkten der Programmumsetzung (z.B. Aufrufe zur Projekteinreichung), um die Gemeinschaftsinitiative für potentielle Nutzer zugänglich zu machen. Seminare, Workshops und Veranstaltungen für (potentielle) Projektträger.

6. Art und Höhe der Förderung aus Strukturfondsmitteln (EFRE)

Verlorener Zuschuss;

Förderintensität aus EFRE-Mittel max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten;

die Kombination mit nationalen Förderinstrumenten ist möglich

7. Eingesetzte Förderinstrumente

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

In Österreich: Einzelentscheidung der regional zuständigen Landesregierung oder subsidiär Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministers,

In Bayern: Einzelentscheidung auf Grundlage der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)

Die Auflistung darüber hinaus anzuwendender spezifischer Förderinstrumente siehe Anhang C.

8. Regional verantwortliche Stelle und Ansprechpartner für die Vergabe der Struktur- fondsmittel

Die im PGI Kap. 9.3 angeführten unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen (RKs), siehe auch Anhang D

9. Code-Nummer für Strukturfondsinterventionsbereich

- 413 TECHNISCHE HILFE – Untersuchungen
- 414 TECHNISCHE HILFE – Innovative Maßnahmen
- 415 TECHNISCHE HILFE – Information der Bürger

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Die Indikatoren wurden in Zusammenarbeit der berührten Mitgliedstaaten, der Verwaltungsbehörde, Monitoring- und Zahlstelle und in Abstimmung mit den unterstützenden regionalen Koordinationsstellen erarbeitet, in der Folge vom Begleitausschuss angenommen und ins Monitoringsystem übernommen.

D Projekteinreichung und Projektselektion

1. Projekteinreichung

Der Begleitausschuss erarbeitet und genehmigt ein Antragsformular, das für alle Projekte, die im Rahmen dieses PGI zur Förderung eingereicht werden, zu verwenden ist. Allfällige zusätzliche, infolge nationaler Förderrichtlinien zu verwendende Unterlagen bleiben hiervon unberührt.

Einreichstellen sind (nach regionaler Zuständigkeit):

in Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Koordinationsstelle für die EU-Regionalpolitik
Bahnhofplatz 1
A- 4021 Linz
Tel.: +43/732/7720 – 14823
Fax.: +43/732/7720 – 14819
E-mail: robert.schroetter@ooe.gv.at

in Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. Wirtschaft, Tourismus & Energie
Südtiroler Platz 11
Postfach 527
A-5010 Salzburg
Tel.:+43/662/8042-3810
Fax: +43/662/8042-3808
Email: interregIIIA@salzburg.gv.at

in Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Raumordnung und Statistik
Heiliggeiststraße 7-9
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43/512/508-3632
Fax: +43/512/508-3605
Email: s.hilger@tirol.gv.at

Im Regierungsbezirk Niederbayern

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
D-84028 Landshut
Tel.: +49/0871/808 1120
Fax: +49/0871/808 1370
Email: manfred.pfandl@reg-nb.bayern.de

Im Regierungsbezirk Oberbayern

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
D-80539 München
Tel.: +49/089/2176 2640
Fax: +49/089/2176 2853
Email: petra.starkmann@reg-ob.bayern.de

Im Regierungsbezirk Schwaben

Regierung von Schwaben
Fronhof 10
D-86152 Augsburg
Tel.: +49/0821/327 2243
Fax: +49/0821/327 12243
Email: claudia.klein@reg-schw.bayern.de

Darüber hinaus können Projektanträge abgegeben werden bei:

Gemeinsames Technisches Sekretariat
c/o Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen (SIR)
Alpenstraße 47
A-5020 Salzburg
Tel. +43/662/6233455-24
Fax +43/662/629915
Email: gts.interreg-bayaut@salzburg.gv.at

Dieses leitet den Projektantrag umgehend an die zuständige unterstützende regionale Koordinierungsstelle (RK) gem. Pkt. 9.3. des PGI weiter.

2. Projektselektion

a) Formale Projektprüfungskriterien

Die ordnungsgemäß eingereichten Projekte werden zunächst von den fachlich zuständigen Behörden einer formalen (generellen technischen und wirtschaftlichen) Prüfung unterzogen, die folgende Aspekte umfasst:

- Wirtschaftliche, rechtliche, fachlich-technische und organisatorische Tragfähigkeit des Projekts
- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten
- Gesicherte Finanzierung, Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Eigenmitteln und öffentlichen Förderungen (unter Berücksichtigung der gemäß Programm möglichen EU-Kofinanzierung sowie aller ggf. beantragten bzw. bereits zugesagten oder in Aussicht gestellten nationalen öffentlichen Förderungen), fach- und regionalpolitische Zweckmäßigkeit des Projektes, Erfüllung der spezifischen INTERREG IIIA – Förderungsvoraussetzungen gemäß PGI und EZP
- Erfüllung der Förderkriterien für den EFRE (gemäß VO (EG) Nr. 1783/1999) sowie gemäß VO (EG) Nr. 1685/2000 i.d.g.F. betreffend die Zuschussfähigkeit von Ausgaben.
- Einhaltung sonstiger relevanter Bestimmungen des EU-Rechtes.

b) Grenzüberschreitende Projektprüfungskriterien

Es wird überprüft

- 1) die Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und Projektumsetzung (Qualitätsindikatoren)
- 2) die Qualität und Richtung der erwarteten Wirkungen auf die grenzübergreifende Regionalentwicklung (Wirkungsindikatoren)

ad 1) Es wird geprüft, ob und in welchen Phasen das Projekt gemeinsam grenzüberschreitend durchgeführt wird.

PHASE	Gemeinsam Ja/Nein	Erläuterung
Planung	Ja/Nein	Bsp.: Projektentwicklung im Rahmen einer EUREGIO; regelmäßiges Arbeitskreistreffen zur Projektentwicklung; institutionalisierte, längerfristige Kontakte

PHASE	Gemeinsam Ja/Nein	Erläuterung
Organisation/Management	Ja/Nein	Bsp.: Mittel- bis langfristige Abkommen, Vereinbarungen oder Verträge; Einbindung oder Beteiligung der grenzüberschreitenden Organisationen (EUREGIOs)
Finanzierung/Förderung	Ja/Nein	Bsp.: Koordinierter Zeitplan für Finanzierung und Schritte in den Finanzplänen; Klarheit über Finanzierungsbedarf und –quellen der gegenbeteiligten Partner
Implementierung/ Investition/ Betrieb	Ja/Nein	Bsp.: Abgestimmte Zeitpläne und/oder Standorte; keine Doppelgleisigkeiten in den Aktivitäten; Komplementarität, etc.
Betrieb	Ja/Nein	Bsp.: gemeinsame Betreibergesellschaft, gemischtes Gutachter-/Expertenteam (Studie, Management, etc.), laufende Abstimmungs- und Anpassungsvorgänge

Das Ergebnis dieser Prüfung ist die Einteilung in A-Projekte und B-Projekte:

B-Projekte Minimalstandard

Die Phase Planung und eine weitere der 5 Projektphasen müssen gemeinsam grenzübergreifend durchgeführt werden.

A-Projekte Höherer Standard

Die Phase Planung und noch mindestens 2 der 5 Projektphasen müssen gemeinsam grenzübergreifend durchgeführt werden.

Projekte, bei denen keine oder nur eine der 5 Projektphasen gemeinsam grenzübergreifend durchgeführt wird, sind nicht INTERREG förderfähig!

ad 2) In einem zweiten Schritt wird der Beitrag des Projektes zur Erreichung des Programmzieles von INTERREG IIIA „Förderung der grenzübergreifenden regionalen Entwicklung“ überprüft.

Die erwarteten Auswirkungen auf die grenzübergreifende Regionalpolitik werden entsprechend den Wirkungsindikatoren (siehe Kap. C „Prioritäten und Maßnahmen – Detailbeschreibungen“ bzw. Anhang B) erfasst. Für die Auswahl hinsichtlich der Qualität der Projektwirkungen werden ebenfalls zwei Standards eingeführt.

Minimalstandard: 2

1 Wirkungsindikator ist erfüllt.

Höherer Standard: 1

Mehr als 1 Wirkungsindikator ist erfüllt.

Die beiden Bewertungen werden abschließend zusammengefasst. Um förderfähig zu sein, muss ein Projekt in beiden Prüfschritten zumindest die Minimalstandards erfüllen.

Die INTERREG-Förderfähigkeit verlangt nicht, dass jedem Projekt auf einer Seite der Grenze ein spiegelbildliches Projekt auf der anderen Seite der Grenze gegenüberstehen muss. Es geht vielmehr darum, eine sinnvolle Ergänzung im Sinne von komplementären Maßnahmen zu finden.

c) Projektprüfungskriterien, die ein Projekt prioritär machen

Dabei werden insbesondere folgende Kriterien untersucht:

Besitzt das Projekt Zusatzwirkungen oder Synergieeffekte mit anderen Projekten der Intervention?

Handelt es sich um ein Schlüsselprojekt, das weitere Projekte entsprechend den Programmzielen auslöst?

d) Auswirkungen auf horizontale EU-Politiken

Für jedes Projekt, das im Rahmen dieses Programms durchgeführt wird, werden die Auswirkungen auf die horizontalen EU-Politiken geprüft.

Umweltrelevanz des Projekts:

umweltorientiert (explizite Wirkung)

umweltfreundlich

umweltneutral

Gleichbehandlung:

hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen, Männern und Jugendlichen gerichtet (explizite Wirkung)

fördert die Gleichbehandlung (verbesserte Wirkung)

in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral

Standort des Projekts:

in städtischem Gebiet

in ländlichem Gebiet

geografisch nicht begrenzt

E Ex-ante-Evaluierung

Allgemeine Bemerkungen

Im Mittelpunkt von INTERREG IIIA steht die Schaffung besserer Rahmenbedingungen für den Prozess der grenzüberschreitenden regionalen Entwicklung (Kooperationsstrukturen, Netzwerke) mit Blick auf die spezifische Lage der Grenzregionen und weniger die direkte und unmittelbare Förderung der Regionalentwicklung. Deshalb ist es auch wenig angemessen, Wirkungen in Form von Endergebnissen wie z.B. BIP oder Arbeitsplätzen wie bei anderen Strukturfondsprogrammen zu messen. Vor diesem Hintergrund werden als Kriterien zur Überprüfung der Wirksamkeit herangezogen:

- die Verbesserung der sozioökonomischen Lage (= regionale Entwicklung); d.h. Prüfen, inwieweit INTERREG III A die Entwicklungsbedingungen der Grenzregion verändern kann.
- die Verbesserung der Kooperationsstrukturen (= regionale Integration); d.h. Prüfen, inwieweit INTERREG III A die „Integrationsbedingungen“ der Grenzregion verändern kann.

Es ist von den vier Prioritäten und jeder einzelnen Maßnahme zu erwarten, dass sie die **Integrationsbedingungen** des österreichisch-bayerischen Grenzraums positiv beeinflussen. Zum einen wird dies durch die grenzüberschreitende Orientierung in allen Maßnahmen deutlich. Zum anderen wird dies auf die klare Fokussierung von kooperativen und institutionellen (P I) bzw. infrastrukturellen Aspekten (P IV) der Regionalentwicklung in eigenen Prioritäten deutlich. Neben der auch den anderen beiden Prioritäten zugrunde liegenden grenzüberschreitenden Orientierung werden damit Aufgaben betont, die besonders negativ von den Barrierewirkungen der Grenzsituation betroffen sind und ohnehin nur grenzüberschreitend gelöst werden können, wie z.B. die grenzüberschreitende Organisation des ÖPNV. Dies wird auch noch dadurch unterstrichen, dass der Dispositionsfonds eine eigene Maßnahme darstellt, innerhalb dessen kleinere bzw. „people to people“ -Projekte in ihrer Rolle als möglicher Anstoß für größere Projekte an Bedeutung gewinnen. Inwiefern diese strategische Intention umgesetzt werden kann, wird sehr davon abhängen, ob die Projekte des Dispositionsfonds von den einzelnen Projektträgern tatsächlich als Experimentierfeld bzw. als Vorstufe für größere Projekte wahrgenommen werden. Hier besteht zudem die Möglichkeit für die Euregios, sich zu profilieren und Verwaltungsaufgaben im Sinne der Subsidiarität zu übernehmen.

Gelingt es die Integrationsbedingungen positiv zu verändern, ist damit gleichzeitig auch ein wichtiger Schritt in Richtung einer positiven Veränderung der **Entwicklungsbedingungen** getan. Da alle vier Prioritäten auf die sozioökonomische Verbesserung des Grenzraums ausgerichtet sind, ist davon auszugehen, dass die Entwicklungsbedingungen im Grenzraum positiv beeinflusst werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Konzentra-

tion auf wirtschaftsnahe Infrastruktur, auf KMU, auf die Tourismus- und Freizeitwirtschaft und die Land- und Forstwirtschaft in einer Priorität. Damit wird die spezifische Wirtschaftsstruktur des Grenzraums direkt angesprochen und die (Weiter-) Entwicklung der relevanten Standortfaktoren auch in den peripheren Region des Grenzraums möglich. Sicherlich ist weniger davon auszugehen, dass INTERREG direkte (messbare) Auswirkungen auf die sozioökonomische Situation der wirtschaftlichen Schwerpunkorte und –regionen hat (insbesondere Salzburg, Innsbruck, Passau). INTERREG ist jedoch auf eine nachhaltige Entwicklung der Regionen ausgerichtet, die die Voraussetzungen dafür schafft, dass der Grenzraum auch langfristig ein Lebens- und Wirtschaftsraum bleibt. Und dazu gehört, dass auch die Bereiche Umwelt und Chancengleichheit positiv beeinflusst werden. Dies alles ist in der Struktur des Programms angelegt, so dass die entsprechenden positiven Auswirkungen zu erwarten sind.

Der Prozess der ex-ante Evaluierung

Da das gemeinsame Programmplanungsdokument bereits Gegenstand einer ausführlichen ex-ante Evaluierung war, stellt die ex-ante Evaluierung der Ergänzung zur Programmplanung (EzP) nur eine sehr begrenzte Aktivität dar mit dem Ziel, einen Mehrwert für die Partner und die Qualität der Programmplanung zu erbringen.

Der Schwerpunkt lag auf jenen Aspekten und Inhalten, welche spezifisch für die EzP sind und die nicht bereits auf Ebene des JPD behandelt wurden (Detailbeschreibungen, Indikatoren auf Maßnahmenebene, Durchführungsmechanismen).

Nicht zuletzt als Ergebnis des Evaluierungsprozesses wurden gegenüber der ersten Fassung Änderungen der Prioritäten und der Maßnahmenstruktur vorgenommen. Maßnahmen wurden zusammengefasst, andere erfuhren eine leichte Neuorientierung bzw. Präzisierung. Demnach mussten auch die Finanztabellen neu angepasst werden, weshalb zum Zeitpunkt der Evaluierung noch keine detaillierte endgültige Finanzaufstellung vorgelegen war, sodass keine Bewertungen erfolgen konnten, für die Finanzdaten erforderlich sind (z.B. Quantifizierung der Ziele).

Die ex-ante Evaluierung wurde – in Übereinstimmung mit den betreffenden Verordnungen und Leitlinien - von unabhängigen Experten durchgeführt, die nicht in die Programmplanung involviert waren.

Kohärenz mit dem Gemeinsamen Programmplanungsdokument

Die EzP weist einen hohen Grad an Kohärenz auf, die einzelnen Komponenten sind gut aufeinander abgestimmt. Ferner besteht eine große Kohärenz zwischen der EzP und dem vorab erstellten PGI. Die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen der EzP weisen klare und logische Beziehungen mit den Prioritäten des Programmdokumentes auf. Im Vergleich zu den

Maßnahmenkurzbeschreibungen wurden Konkretisierungen bei den Inhalten und den förderbaren Maßnahmen getroffen. Neuformulierungen, Ergänzungen u.ä. wurden auch aufgrund von Begutachtungsverfahren innerhalb der Partnerregionen (Ministerien, Fachabteilungen) und der daran anschließenden Diskussionen und Überlegungen aufgenommen.

Tabelle

Kohärenz von Strategien, Zielen, Prioritäten und Maßnahmen des Programmdokumentes und der EzP

Regionalanalyse/	Koordination und Steuerung der grenzüberschreitenden Regionalentwicklung			
⇓	Natur- und Kulturlandschaft			
SWOT-Analyse	Infrastruktur			
	Regionalökonomische Entwicklung, Schwerpunkt Humanressourcen			
	Regionalökonomische Entwicklung, Schwerpunkt Forschung, Technologie und Innovation			
	Regionalökonomische Entwicklung, Schwerpunkt Tourismus			

⇓	Z 1 Weiterer Abbau von Grenzbarrieren			
Ziele	Z 2 Verbesserung der Attraktivität des Grenzraums als Lebens- und Arbeitsraum für die ansässige Bevölkerung sowie Erhöhung der Lebensqualität			
	Z 3 Entwicklung eines grenzüberschreitenden Wirtschaftsraumes und Sicherung der Erwerbsmöglichkeiten in allen Teilräumen für alle Bevölkerungsgruppen			
	Z 4 Verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit			

⇓	S 1 Nachhaltige Regional- und Raumentwicklung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Potentiale sowie der Leistungs- und Aufnahmefähigkeit von Teilräumen und der Sensibilität des Naturraums			
Strategien	S 2 (Weiter-) Entwicklung und Bündelung des vorhandenen ökonomischen Potentials sowie eines grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes			
	S 3 Aufbau bzw. Weiterentwicklung der gemeinsamen Kooperations- und Kommunikationsstrukturen unter Beteiligung von Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft sowie lokaler bzw. regionaler Initiativen			

⇓	P I Grenzüberschreitende Regionalentwicklung, Netzwerke	P II Wirtschaftliche Kooperation	P III Humanressourcen: Qualifikation, Arbeitsmarkt, Gesundheit und Soziales	P IV Grenzüberschreitende Infrastruktur
Prioritäten				

⇓	PI M1 Förderung regionaler grenzüberschreitender Entwicklungsorganisationen und Netzwerke	PII M1 Entwicklung grenznaher Wirtschaftsstandorte und betriebliche Kooperationen insb. KMU	PIII M1 Qualifizierung, Gesundheit und Soziales PIII M2 Grenzüberschreitende Arbeitsmärkte: innovative Aktionen sowie Entwicklung von Arbeitsmarktinformationssystemen	PIV M1 Grenzüberschreitende Verkehrsorganisation und Verkehrsinfrastruktur PIV M2 Grenzüberschreitende Infrastruktur in den Bereichen Telekommunikation, Energie, Ver- und Entsorgung
Maßnahmen	PII M2 Nachhaltige Regionalentwicklung, Raumplanung, Umwelt und Naturschutz	PII M3 Tourismus- und Freizeitwirtschaft mit den Schwerpunkten Gesundheit, Kultur und Natur		
⇓	PI M3 Dispositionsfonds (kleine Projekte)	PII M3 Grenzüberschreitende Land- und Forstwirtschaft		

⇨	Projekte			

Interne Kohärenz der Maßnahmenbeschreibungen

Für diese Bewertung wurden wichtige Elemente der einzelnen Maßnahmenbeschreibungen miteinander verglichen (Ziele, Inhalte und angestrebte Wirkungen), eine Einbeziehung der Finanzmittelaufteilung war nicht möglich. Gegenüber der ersten evaluierten Version des Programmplanungsdokumentes ist eine deutlich straffere Struktur des Maßnahmentableaus erkennbar. Der Aufbau der Maßnahmenbeschreibung folgt einem einheitlichen Schema. Ziele, Inhalte der Maßnahmen, förderfähige Kosten sowie Wirkungsindikatoren zeigen ein größtenteils ein hohes Maß an Kohärenz.

Auffallend ist jedoch, dass bei jeder Maßnahme eine Vielzahl von Interventionscodes aufgenommen wurde. Von Seiten des Evaluators wurde darauf hingewiesen, eine Reduktion vorzunehmen, um auch dadurch eine eindeutigere Ausrichtung der einzelnen Maßnahmen zu unterstreichen. In einer eingehenden Diskussion zwischen Evaluator und Programmierenden wurde jedoch deutlich, dass auf Grund der heterogenen Struktur des Raumes eine breite Verwendung der Interventionscodes für die Auswahl der optimalen grenzüberschreitenden Projekte besser geeignet ist als eine zu starke Einschränkung.

Weiter wurde angemerkt, dass bei einigen Maßnahmen Abgrenzungsprobleme auftreten könnten; inhaltlich bspw. z.B. Tourismus – Landwirtschaft, aber auch dort wo ESF oder EAGFL-konforme Inhalte in der Maßnahme enthalten sind. Die Diskussion dieser Punkte erfolgte mit den jeweils zuständigen Fachressorts.

Relevanz des Indikatorensystems

Das Indikatorensystem unterscheidet zwischen

- Programmindikatoren (Teil des Programmplanungsdokumentes),
- den Projektselektionskriterien
- den Indikatoren für Begleitung und Bewertung.

Das System ist logisch und übersichtlich aufgebaut, jene Indikatoren auf Programmebene sowie jene für Monitoring können quantifiziert werden. Bei der Projektselektion kommen im wesentlichen quantitative Kriterien zum Einsatz, was in Hinblick auf die Zielsetzung des Programms sinnvoll erscheint. Vor allem die Verwendung eines zweidimensionalen und qualitativen Indikators bei der Projektauswahl (die Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und Projektumsetzung sowie die Qualität und Richtung der erwarteten Wirkungen auf die grenzübergreifende Regionalentwicklung erscheint hier besonders zweckmäßig.

Bei der Auswahl der Indikatoren für Begleitung und Bewertung wurde seitens der Evaluatoren darauf hingewiesen, dass die Auswahl der Indikatoren sowohl hinsichtlich Verfügbarkeit,

Erfassbarkeit und Aussagekraft durchzuführen ist. Im Zuge dieser Diskussion wurde auch die ersten Schritte in Richtung gemeinsames Monitoring gesetzt.

Die Durchführung

Ähnlich dem Prozess der Programmevaluierung erfolgte auch die Erstellung der EzP unter Einbeziehung aller relevanten Akteure in einem partnerschaftlichen Programmierungs- und Lernprozess.

Die EzP weist ein hohes Maß an Kohärenz auf, enthält ein System relevanter Indikatoren und baut auf den bereits in der Vorperiode errichteten partnerschaftlichen Strukturen auf. Gerade wegen der gemeinsamen Erfahrungen in der Vorperiode war das Niveau bei Ausarbeitung und Anspruch v.a. in Bezug auf gemeinsame Strukturen und Auswahlmechanismen besonders hoch. Unterschiedliche Verwaltungs- und damit Entscheidungsstrukturen sowie rechtlicher Rahmenbedingungen stellen – wie sich in den Diskussionen immer wieder zeigte – immer noch relativ ernstzunehmende Hindernisse in der gemeinsamen Umsetzung dar.

F Kommunikationsplan INTERREG IIIA – Österreich-Deutschland/Bayern

(Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds gem. Verordnung (EG) Nr. 1159/2000)

1. Allgemeines

Mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds soll die Aktion der Europäischen Union besser bekannt gemacht, ihre Transparenz erhöht und in allen Mitgliedsstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen vermittelt werden.

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden auf Basis eines Kommunikationsplanes ausgearbeitet. Deren Umsetzung obliegt der mit der Durchführung der jeweiligen Interventionen beauftragten Verwaltungsbehörde (VB) in Zusammenarbeit mit den unterstützenden regionalen Koordinationsstellen (RK).

Der Kommunikationsplan enthält Angaben zu

- den Zielen und Zielgruppen;
- dem Inhalt und der Strategie der sich daraus ergebenden Kommunikations- und Informationsmaßnahmen;
- dem indikativen Budget;
- den für ihre Durchführung verantwortlichen Verwaltungsstellen oder Einrichtungen;
- den für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen verwendeten Bewertungskriterien.

(Vgl. Durchführungsbestimmungen zur Information und Publizität für die Interventionen der Strukturfonds im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000)

2. Ziele und Zielgruppen

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des Programms INTERREG IIIA Österreich - Deutschland/Bayern zielen darauf ab,

- die potentiellen Begünstigten,
- die Endbegünstigten, sowie
- die regionalen, lokalen und anderen öffentlichen Behörden, Berufsverbände und Wirtschaftskreise,
- Wirtschafts- und Sozialpartner,
- Nichtregierungsorganisationen, insbesondere Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt tätigen Einrichtungen,
- Akteure und Vorhabensträger

über die durch die gemeinsame Intervention der Europäischen Union, des Freistaates Bayern und Österreichs gebotenen Möglichkeiten zu unterrichten, um die Transparenz der Intervention zu gewährleisten,

die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union zusammen mit Österreich und dem Freistaat Bayern zugunsten der betreffenden Interventionen und deren Ergebnisse spielt.

3. Inhalte und Strategie

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des Programms INTERREG IIIA Österreich - Deutschland/Bayern haben schwerpunktmäßig folgende Inhalte:

Gewährleistung der Transparenz gegenüber den potentiellen Begünstigten und Endbegünstigten

- allgemeine Informationen zur Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA bzw. zum Programm Österreich-Deutschland/Bayern
- Veröffentlichung von Kurzfassungen des gemeinsamen Programmplanungsdokuments (Prioritäten und Maßnahmen) unter Angabe der Beteiligung der betreffenden Fonds
- übersichtliche Darstellung von Zuständigkeiten, Organisation und Projektauswahlverfahren

- einheitliche Informationen über die Projekteinreichung (Einreichstellen, Kontaktpersonen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene)
- Bekanntgabe von Auswahlkriterien und Bewertungsmechanismen für Ausschreibungen bzw. Projektanträge

Zum überwiegenden Teil werden diese Informationen über die zugehörige Programm-Website abrufbar sein (siehe dazu Pkt. 4).

4. Unterrichtung der Öffentlichkeit

- Bekanntmachung über den Start des Programms in den Medien, unter angemessener Darstellung der Beteiligung der Europäischen Union
- laufende Kommunikation über den Stand der Umsetzung während des gesamten Programmplanungszeitraumes
- Projektspezifische Informationen entsprechend den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 unter Ziffer 3.2.2.2 angeführten Bestimmungen
- abschließende Bilanz des INTERREG IIIA – Programms der Periode 2000 – 2006

Generelle strategische Zielsetzung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des betreffenden Programms ist eine einheitliche Aufmachung, sodass sie im Laufe der Zeit zu einer „Markenqualität“ bzw. einer „corporate identity“ werden. Dazu gehören auch ein gemeinsames Logo zur Verwendung auf Drucksorten, Aussendungen, in Print- und elektronischen Medien.

Zur strategischen Umsetzung der oben angeführten Inhalte werden neben den im Anhang der Verordnung (EU) 1159/2000 unter Ziffer 6 genannten Informations- und Publizitätsmittel (Hinweistafeln, Erinnerungstafeln, Plakate, Benachrichtigungen der Begünstigten) insbesondere folgende eingesetzt:

- Programmspezifische Website (Adresse: www.interreg-bayaut.net) zur laufenden Information der Öffentlichkeit, der potentiell Begünstigten und Endbegünstigten sowie strukturierten Vernetzung im Web, die vom Technischen Sekretariat in Zusammenarbeit mit den unterstützenden regionalen Koordinationsstellen erstellt werden sollten,
- Infomaterial in Form von Flyern, Foldern, Infomappen und Broschüren,
- regelmäßig erscheinende Zeitschriften auf verschiedenen administrativen Ebenen (auf Bundesländerebene),

- Anlass bezogene Presseaussendungen, Pressekonferenzen zur Information der nationalen, regionalen und lokalen Medien (z.B. über Programmstart, Best Practice, Projektfortstellungen, Begleitausschusssitzungen, jährliche Durchführungsberichte),
- Regionale und lokale Veranstaltungen zur Information und Vernetzung von Projektträgern, Finanzierungseinrichtungen und Förderstellen (Auftaktveranstaltungen zum Programmstart auf Länderebene sowie Informationsveranstaltungen auf regionaler Ebene),
- Beiträge bei Fachveranstaltungen, Artikel in (Fach-)Zeitschriften

Zum Einsatz der oben angeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden innerhalb der Programmplanungsperiode (2000 bis 2006) drei Phasen mit jeweils anderen Anforderungen unterschieden:

a) Information über den Start bzw. Bekanntmachung des Programms INTERREG IIIA Österreich - Deutschland/Bayern

Ziel dieser Phase ist es, die Information so breit wie möglich zu streuen (potentiell Begünstigte und Endbegünstigte sowie die breite Öffentlichkeit) und allgemein über das Programm zu informieren, Hinweise über Ansprechpartner, Infostellen, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen, usw. zu geben.

Kommunikationsmittel: Auftaktveranstaltungen in den Bundesländern bzw. Regierungsbezirken; Pressekonferenz, -mitteilungen über den Programmstart (möglichst rasch nach Genehmigung des Programms durch die EK)

b) Laufende Information, Kommunikation und Präsentation

In dieser Phase wird die Öffentlichkeit laufend über den aktuellen Stand der Umsetzung des Programms und über erfolgreiche Projekte informiert. Zudem gilt es auf regionaler und lokaler Ebene klare (homogene) Angaben zu den Verwaltungsverfahren und Informationen über Auswahlkriterien bzw. Bewertungsmechanismen zur Verfügung zu stellen.

Laufende Veranstaltungen zur Information und Vernetzung von Projektträgern, Finanzierungseinrichtungen und Förderstellen sind in dieser Phase von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung des gemeinsamen Programmplanungsdokumentes.

Kommunikationsmittel: Broschüren verschiedenen Umfangs, Infoveranstaltungen, Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den Projekten, Presseaussendungen zum Stand in der Umsetzung sowie die vom Technischen Sekretariat betreute Programm-Website (www.interreg-bayaut.net)

c) Bilanz am Ende der Programmplanungsperiode

Ab Ende der Programmplanungsperiode wird über umgesetzte Projekte und in diesem Zusammenhang entstandene Kooperationen Bilanz gezogen.

Kommunikationsmittel: Abhängig von der Zukunft von INTERREG oder ähnlich gelagerter Förderprogramme der EU sind gedruckte oder elektronische Publikationen über die Gesamtumsetzung auf Basis der geförderten Projekte und erhobenen Indikatoren vorgesehen.

5. Indikatives Budget

Gemäß dem Gemeinsamen Programmplanungsdokument fallen sämtliche der im Kommunikationsplan vorgesehenen Maßnahmen unter die Technische Hilfe 2 (Sonstige Aktivitäten im Rahmen der Technischen Hilfe gemäß Regel 11, Abs. 3).

6. Verantwortliche Behörde

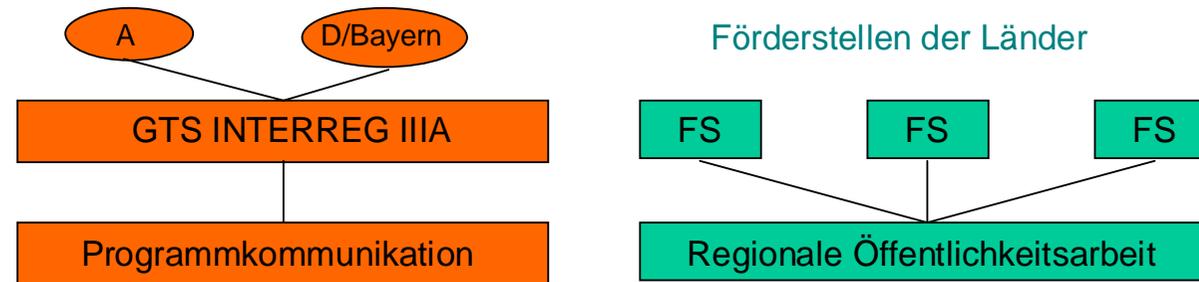
Für die Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist im Sinne der Verordnung die Verwaltungsbehörde verantwortlich.

7. Bewertungskriterien

Bewertungskriterien für die Effizienz der Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind:

- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Möglichkeiten, welche die gemeinsame Intervention der Europäischen Kommission und des Mitgliedsstaates dem potenziellen Endbegünstigten und Projektträgern bieten;
- Informationsmaßnahmen betreffend die Rolle der EU bei der Strukturfondsförderung
- Erhöhung des Wissensstands der breiten Öffentlichkeit
- Vermittlung einer homogenen „corporate identity“

Einsatz der Kommunikationsmittel

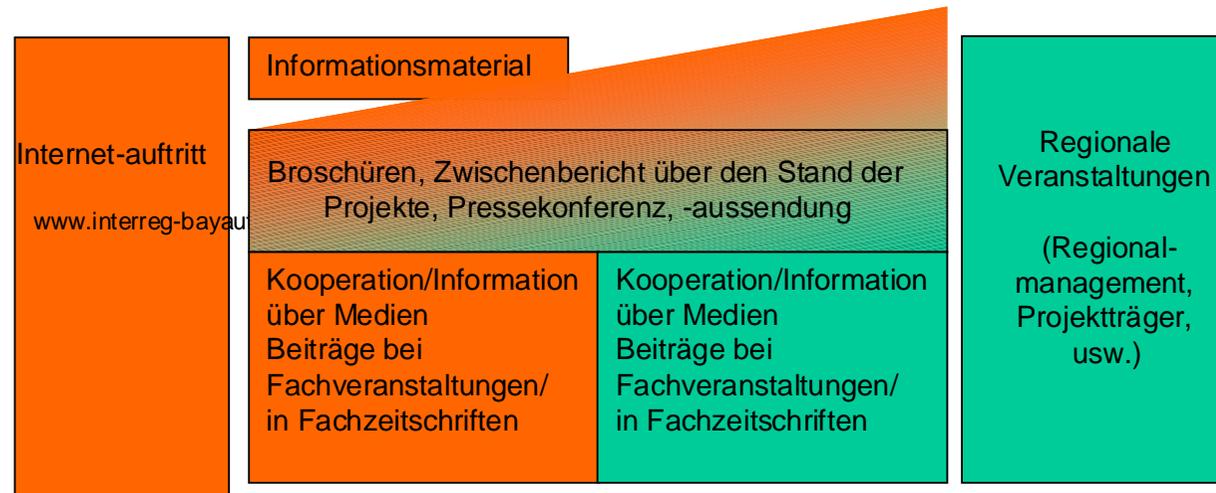


Zeitschienen

Bekannt-
machung

Laufende
Information

Bilanz



G Beschreibung der zwischen der Kommission und Mitgliedstaat getroffenen Vereinbarung zum Datenaustausch

In Ergänzung zu der im Einheitlichen Programmplanungsdokument (EPPD) für das INTERREG IIIA Programm Österreich-Bayern 2000-2006 erfolgten Darstellung zum Thema Monitoring und elektronischer Datenaustausch sei im Rahmen der Ergänzung zur Programmplanung (EzP) noch folgendes festgehalten:

Als Basis für das Monitoringssystem wird eine relationale Datenbank gewählt, um eine klar strukturierte Speicherung der Daten zu ermöglichen (dies wird u.a. auch von Seiten der Europäischen Kommission (EK) im Zusammenhang mit dem elektronischen Datenaustausch empfohlen). Die von der EK bzw. vom zuständigen Begleitausschuss genehmigte Programmstruktur für das INTERREG IIIA Programm Österreich-Bayern (GPD und EzP) wird in dieser Datenbank eindeutig und hierarchisch strukturiert abgebildet.

Die Sammlung der Daten (1 Datensatz pro Projekt) erfolgt aufgrund der föderalen Abwicklungsstruktur für dieses GI-Programm dezentral durch die zuständigen regionalen Koordinationsstellen (RK). Von diesen werden die Daten in regelmäßigen Intervallen der zentralen Monitoringstelle (MS) übermittelt. Die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten liegt bei den meldenden Stellen. Der an die zentrale MS übermittelte Datenstand gilt als offiziell. Allfällige vom offiziellen Datenstand abweichende Angaben über die Programmumsetzung können zu internen Kontrollzwecken verwendet werden, bleiben aber bei offiziellen Darstellungen außer Betracht.

Zu den wesentlichen Feldern des Datensatzes zählen:

- Angaben zum Empfänger der Förderungen (Name, Adresse, etc.)
- Angaben zur Höhe der genehmigten Förderung, gegliedert nach der Herkunft der Förderungsmittel (EFRE, nationale und regionale Ebene, Gemeinden, Andere)
- Angaben zur Höhe der ausbezahlten Förderung (Gliederung wie bei genehmigter Förderung)
- Angaben zum geförderten Projekt (förderbare Projektkosten, Projektstandort, etc.)
- Angaben bzgl. der projektbezogenen (auf Einzelprojektebene zu erfassenden) Indikatoren gemäß EzP

Indikatoren, die nicht auf Einzelprojektebene zu erheben sind (entsprechender Hinweis bei den Maßnahmenbeschreibungen vermerkt), werden nicht im Monitoringssystem erfasst sondern gesondert (z.B. im Zusammenhang mit der Evaluierung) erhoben.

Das Monitoringssystem wird weiter so gestaltet sein, dass pro Strukturfonds-Interventionsbereich der von der EK vorgegebene Interventionscode (z.B. 161 = Beihilfen für KMU und Handwerksbetriebe, Unterbereich materielle Investitionen) erfasst und mit den auf Einzelprojektebene erhobenen Indikatoren verknüpft wird.

Die von der EK gewünschten Indikatoren gem. Art. 18 Abs. 3 lit. a der VO des Rates Nr. 1260/99 werden ebenfalls auf Einzelprojektebene erhoben. Dabei wird für die Bereiche Umwelt, Chancengleichheit und geographische Gebietsklassifizierung die von der EK vorgesehene Klassifizierung berücksichtigt; erhoben wird, ob ein Projekt a) hauptsächlich umweltorientiert, b) umweltfreundlich oder c) umweltneutral ist bzw. ob ein Projekt a) hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet ist, b) die Gleichbehandlung fördert oder c) in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral ist bzw. ob ein Projekt a) in einem städtischen, b) in einem ländlichen oder c) in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt wird.

Da alle Monitoring-Daten in einer relationalen Datenbank gespeichert werden, können die Daten auf einfache Weise aggregiert werden, wodurch laufend ein Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand zur Verfügung steht.

Auf Wunsch der EK (EK-Dokument vom 20.10.2000 zum Thema "Struktural Funds 2000-2006 - Electronic Data Exchange between Member States and the European Commission (File interface description)" soll sich der elektronische Datenaustausch auf fünf Bereiche (optimal auf sechs Bereiche) beziehen. In der nachstehenden Übersicht sind diese Bereiche aufgelistet und die für die elektronische Übermittlung der Daten zuständigen Stellen genannt:

Art der Information	Ansprechpartner
1. Information über die Programmierung (=Finanzpläne)	Gemeinsames Sekretariat
2. Ausgabenbestätigung (Zahlungsanforderung)	Zahlstelle
3. Vorausschau von Zahlungsanforderungen	Zahlstelle
4. Jährliche Durchführungsberichte/Schlussbericht	Gemeinsames Sekretariat
5. Information zu Mittelbindungen und Zahlungen (optional)	Zahlstelle/Gemeinsames Sekretariat
6. Mittelbindungen und Zahlungen durch die EK	Europäische Kommission

Die Verwendung der Monitoringdaten unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der einzelnen bei der Umsetzung dieses EU-Programms mitwirkenden Staaten bzw. Länder.

Anhang A

Finanztabelle (in Euro) – Prioritäten und Maßnahmen

Priorität/Maßnahme	Wirkungsfeld	Gesamtkosten				Öffentlich				Privat
			Gesamt öffentlich	EFRE	National Gesamt	Bund	Länder	Regional	Lokal	Privat
Priorität 1		22.907.556	21.903.469	11.453.778	10.449.691					1.004.087
Maßnahme 1.1		6.095.380	5.978.906	3.047.690	2.931.216					116.474
Maßnahme 1.2		12.828.380	12.692.456	6.414.190	6.278.266					135.924
Maßnahme 1.3		3.983.796	3.232.107	1.991.898	1.240.209					751.689
Priorität 2		48.259.998	44.781.184	24.129.999	20.651.185					3.478.814
Maßnahme 2.1		12.493.696	12.169.468	6.246.848	5.922.620					324.228
Maßnahme 2.2		32.160.122	29.151.978	16.080.061	13.071.917					3.008.144
Maßnahme 2.3		3.606.180	3.459.738	1.803.090	1.656.648					146.442
Priorität 3		7.377.270	6.981.785	3.688.635	3.293.150					395.485
Maßnahme 3.1		7.002.270	6.607.669	3.501.135	3.106.534					394.601
Maßnahme 3.2		375.000	374.116	187.500	186.616					884
Priorität 4		13.586.002	13.362.433	6.793.001	6.569.432					223.569
Maßnahme 4.1		9.435.918	9.212.883	4.717.959	4.494.924					223.035
Maßnahme 4.2		4.150.084	4.149.550	2.075.042	2.074.508					534
Technische Hilfe		2.507.508	2.507.508	1.253.754	1.253.754					0
Maßnahme 5.1		2.068.192	2.068.192	1.034.096	1.034.096					0
Maßnahme 5.2		439.316	439.316	219.658	219.658					0
Gesamt		94.638.334	89.536.379	47.319.167	42.217.212					5.101.955
Inklusive										

Anhang B

Erwartete positive Auswirkungen auf die grenzüberschreitende regionale Entwicklung (Wirkungsindikatoren)

Prioritäten und Maßnahmen		Nr.	Wirkungsindikatoren
P I	Grenzüberschreitende Regionalentwicklung; Netzwerke		
M1	Förderung regionale grenzüberschreitender Entwicklungsorganisationen und Netzwerke	1	Vernetzung privater und/oder öffentlicher Dienste und Dienstleistungen
		2	Organisatorische Vernetzung, Aufbau thematischer und/oder administrativer Kooperationsnetzwerke
		3	Aufbau oder Festigung von Strukturen für regelmäßigen, wechselseitigen Informationsaustausch für Projektzusammenarbeit
		4	Nutzung von Synergieeffekten
M2	Nachhaltige Regionalentwicklung und –planung; Umweltschutz und Naturschutz	5	Beitrag zu einer integrativen Raum- und Regionalentwicklung
		6	Beitrag zur Verbesserung des Umweltzustandes
		7	Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Standards
		8	Beitrag zu einem koordinierten Umweltmanagement und Umweltmonitoring
		9	Beitrag zum Schutz und Integration von Naturgütern, geschützten und schutzwürdigen Naturräumen, sowie ökologisch wertvollen Zonen
		10	Koordiniertes Management von Natur- und Nationalparks
M3	Dispositionsfonds (Fonds für Kleinprojekte)	11	Kontaktherstellung zur Verbreiterung einer nachhaltigen Kooperationsbasis
		12	Aufgreifen neuer Themen und Ideen sowie neuer Formen der Zusammenarbeit
		13	Vorstufe für den Aufbau von dauerhaften Kooperationsstrukturen
		14	Beseitigung mentaler Barrieren
P II	Wirtschaftliche Kooperationen		
M1	Entwicklung grenznaher Wirtschaftsstandorte und betriebliche Kooperationen insb. KMU	15	Aufbau von unternehmensorientierter Infrastruktur mit grenzüberschreitendem Charakter und Aufgabenspektrum
		16	Aufbau/Intensivierung von betrieblichen und überbetrieblichen Kooperationen, verstärkte Partnersuche zum Aufbau grenzüberschreitender betrieblicher Kooperationen
		17	Know-how und Technologietransfer, Vernetzung und Kooperation von und mit Wissenschaft, F & E-Einrichtungen, Consulting

Prioritäten und Maßnahmen		Nr.	Wirkungsindikatoren		
M2	Tourismus und Freizeitwirtschaft mit dem Schwerpunkt Gesundheit, Kultur und Natur	18	Erleichterung/Verbesserung des Zugangs zu neuen Technologien sowie Information		
		19	Markterweiterung/integrierte Angebotsentwicklung/gemeinsame Außenpräsenz/integrierte Vermarktung		
		20	Integrierter Aufbau von Liefer- und Leistungsbeziehungen		
		21	Markterweiterung/integrierte Angebotsentwicklung		
		22	Integrierter Aufbau von Liefer- und Leistungsbeziehungen		
		23	Gemeinsame Außenpräsenz/integrierte Vermarktung		
		24	Know-how-Transfer, Technologietransfer, Consulting		
		25	Aufbau/Intensivierung von betrieblichen und überbetrieblichen Kooperationen		
		26	Verbesserte Ausstattung mit und gemeinsame Nutzung von touristischer Infrastruktur		
		27	Markterweiterung/integrierte Angebotsentwicklung		
M3	Grenzüberschreitende Land- und Forstwirtschaft	28	Aufbau/Intensivierung von betrieblichen und überbetrieblichen Kooperationen		
		29	Gemeinsame Außenpräsenz/ integrierte Vermarktung		
		30	Beitrag zur Stabilisierung des ökonomischen oder ökologischen Gleichgewichtes im ländlichen Raum		
P III	Humanressourcen; Qualifikation, Arbeitsmarkt, Gesundheit und Soziales				
M1	Qualifizierung, Gesundheit und Soziales	31	(Auf- und Ausbau) Beitrag zur gemeinsamen Nutzung/Betrieb von Infrastruktur (Bildung, Qualifizierung, Wissenschaft und Forschung)		
		32	Kontinuierliche Zusammenarbeit und Informationsaustausch von Institutionen		
		33	Beitrag zur Intensivierung von räumlicher und sozialer Integration im Bildungs- und Qualifizierungsbereich		
		34	Beitrag zur regionalen Integration des Angebotes im Bereich Bildung, Gesundheit und Soziales		
		M2	Grenzüberschreitende Arbeitsmärkte; innovative Aktionen sowie Entwicklung von Arbeitsmarktinformationssystemen	35	Beitrag zur Beseitigung und/oder Abbau von organisatorischen und rechtlichen Barrieren, Abbau von Informationsmängel
				36	Aufbau und Intensivierung der Zusammenarbeit der Arbeitsmarktinstitutionen und Sozialpartner
				37	Beitrag zur Entwicklung von Instrumentarien grenzüberschreitender Arbeitsmarktpolitik/-entwicklung und -beobachtung
				38	Entwicklung neuer Arbeitsmöglichkeiten durch den Aufbau regionaler Kernkompetenzen

Prioritäten und Maßnahmen		Nr.	Wirkungsindikatoren
P IV	Grenzüberschreitende Infrastruktur		
M1	Grenzüberschreitende Verkehrsorganisation und Verkehrsinfrastruktur	39	Abgestimmte/ integrierte Nutzung von Verkehrsinfrastruktur und –mitteln
		40	Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur
		41	(Vorbereitung der) Anbindung an internationale Verkehrswege
		42	Erarbeitung und/oder Umsetzung von grenzüberschreitenden Logistikkonzepten für Personen- und Warenverkehr
M2	Grenzüberschreitende Infrastruktur in den Bereichen Telekommunikation, Energie, Ver- und Entsorgung	43	Beitrag zur verbesserten Ausstattung mit und integrierte Nutzung von Informations- und Kommunikationsinfrastruktur
		44	Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer (Umwelt-) Standards
		45	Nutzung erneuerbarer Energieressourcen
		46	Anwendung neuer Technologien
		47	Beitrag zur Verbesserung des Umweltzustands
		48	Verbesserte Ausstattung mit und (gemeinsame) Nutzung von Umweltinfrastruktur und -technologien
P V	Technische Hilfe		
		49	Beitrag zur Einrichtung und Weiterentwicklung grenzüberschreitender Partnerschaften und Strukturen
		50	Beitrag zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Intervention
		51	Beitrag zur Effizienzsteigerung der Umsetzung der Intervention

Anhang C

Übersicht der Richtlinien für die EU-Kofinanzierung

PI/M1 – Förderung regionaler grenzüberschreitender Entwicklungsorganisationen und Netzwerke

Österreich

Bund

Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BMF.-Z.01 3301/7-II/3/77 vom 5. Mai 1977, geltende Fassung)

Einzelgenehmigungen des Bundes

Förderungsrichtlinien zur Förderung des Nationalparks Hohe Tauern durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Länder

Oberösterreich

Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

Salzburg

Einzelgenehmigung auf Grund der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg

Richtlinien der Salzburger Landesregierung über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds

Allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Förderungsmitteln des Salzburger Nationalparkfonds

Salzburger Kulturförderungsgesetz

Salzburger Landessportgesetz

Tirol

Tiroler Raumordnungsschwerpunkteprogramm 2001-2006 (Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit)

Einzelgenehmigung des Landes Tirol

Bayern

Bayerische Haushaltsordnung

Einzelgenehmigung

PI/M2 – Nachhaltige Regionalentwicklung und -planung, Umwelt und Naturschutz

Österreich

Bund

Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BMF.-Z.01 3301/7-II/3/77 vom 5. Mai 1977, geltende Fassung)

Einzelgenehmigungen des Bundes

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, Bundesgesetzblatt 148/1985 in der dzt. Gel. F.

Wasserrechtsgesetz 1959, Bundesgesetzblatt 1959/215 in der dzt. Gel. F.

Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung

Förderungsrichtlinien zur Förderung des Nationalparks Hohe Tauern durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Länder

Oberösterreich

Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

Salzburg

Einzelgenehmigung auf Grund der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg

Richtlinien der Salzburger Landesregierung über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds

Allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Förderungsmitteln des Salzburger Nationalparkfonds

Tirol

Raumordnungsschwerpunkteprogramm 2001-2006 (Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit)

Richtlinien für die Förderung von Feuchtgebieten; Bote f. Tirol Stück 21.Nr.637,1992

Richtlinien ü. d. Verwendung von Mitteln des Naturschutzfonds, Bote f. Tirol Stück 33;Nr.42,1993

Richtlinien f. d. Förderung von Lärchenwiesen, Bote f. Tirol, Stück 47,Nr.1191,1993

Einzelgenehmigung des Landes Tirol

Bayern

Bayerische Haushaltsordnung

Einzelgenehmigung

P/IM3 – Dispositionsfonds (Fonds für Kleinprojekte)

Österreich

Bund

Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BMF.-Z.01 3301/7-II/3/77 vom 5. Mai 1977, geltende Fassung)

Einzelgenehmigungen des Bundes

Länder

Oberösterreich

Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

Salzburg

Einzelgenehmigung auf Grund der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg

Tirol

Raumordnungsschwerpunkteprogramm 2001-2006 (Stärkung regionalwirtschaftlicher Leistungsfähigkeit)

Einzelgenehmigung des Landes Tirol

Bayern

Bayerische Haushaltsordnung
Einzelgenehmigung

PII/M1 – Entwicklung grenznaher Wirtschaftsstandorte und betriebliche Kooperation, insb. KMU

Österreich

Bund

Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BMF.-Z.01 3301/7-II/3/77 vom 5. Mai 1977, geltende Fassung)

Einzelgenehmigungen des Bundes

ERP-Fonds: Richtlinie „ERP-Infrastrukturprogramm“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA): Einzelgenehmigung

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT): Einzelgenehmigung oder
Sonderrichtlinie für regionale Impulsförderung RIF 2000 - 2006

Länder

Oberösterreich

Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

Salzburg

Einzelgenehmigung auf Grund der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg

Rahmenrichtlinie des Salzburger Strukturverbesserungsfonds

Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Innovationen im Land Salzburg

Tirol

Regionale Infrastrukturförderung

WIFÖ - Basisprogramm - Tiroler Beratungs- und Weiterbildungsförderung

Einzelgenehmigung des Landes Tirol

Bayern

Bayerische Haushaltsordnung
Einzelgenehmigung

PII/M2 – Tourismus und Freizeitwirtschaft

Österreich

Bund

Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BMF.-Z.01 3301/7-II/3/77 vom 5. Mai 1977, geltende Fassung)

Einzelgenehmigungen des Bundes

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA): Einzelgenehmigung

ERP-Fonds: Richtlinie „ERP-Tourismusprogramm“

TOP-Tourismus-Förderung 2000-2006

Einzelgenehmigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK)

Förderungsrichtlinien zur Förderung des Nationalparks Hohe Tauern durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Länder

Oberösterreich

Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

Salzburg

Einzelgenehmigung auf Grund der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg

Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Innovationen im Land Salzburg

Richtlinien der Salzburger Landesregierung über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds

Allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Förderungsmitteln des Salzburger Nationalparkfonds

Salzburger Kulturförderungsgesetz

Salzburger Landessportgesetz

Tirol

Raumordnungsschwerpunkteprogramm 2001-2006 (Bewahrung und umweltgerechte Entwicklung des Erholungsraumes)

Wirtschaftsförderungs-Sonderprogramm – Qualitätsoffensive im Tourismus

Tiroler Tourismusförderungsfonds

Tiroler Kulturförderungsgesetz von 79 und Tiroler Kulturförderrichtlinien in der Fassung von 99

Einzelgenehmigung des Landes Tirol

Bayern

Bayerische Haushaltsordnung

Einzelgenehmigung

PII/M3 – Grenzüberschreitende Land- und Forstwirtschaft

Österreich

Bund

Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BMF.-Z.01 3301/7-II/3/77 vom 5. Mai 1977, geltende Fassung)

Einzelgenehmigungen des Bundes

Einzelgenehmigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK)

Sonderrichtlinie (Bund) für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums (RL C III, Zl. 21.200/50-II/00)

Sonderrichtlinie (Bund) für die Förderung von Investitionen (Investitionsrichtlinie)

Sonderrichtlinie (Bund) für die Förderung von Sach- und Personalaufwand (Dienstleistungsrichtlinie)

Länder

Oberösterreich

Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

Salzburg

Einzelgenehmigung auf Grund der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg

Richtlinien der Salzburger Landesregierung über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds

Tirol

Einzelgenehmigung des Landes Tirol

Bayern

Bayerische Haushaltsordnung

Einzelgenehmigung

PIII/M1 – Qualifizierung, Gesundheit und Soziales

Österreich

Bund

Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BMF.-Z.01 3301/7-II/3/77 vom 5. Mai 1977, geltende Fassung)

Einzelgenehmigungen des Bundes

Einzelgenehmigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK)

Förderungsrichtlinien zur Förderung des Nationalparks Hohe Tauern durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Länder

Oberösterreich

Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

Salzburg

Einzelgenehmigung auf Grund der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg

Richtlinien der Salzburger Landesregierung über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds

Allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Förderungsmitteln des Salzburger Nationalparkfonds

Salzburger Kulturförderungsgesetz

Salzburger Landessportgesetz

Tirol

Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz

Einzelgenehmigung des Landes Tirol

Bayern

Bayerische Haushaltsordnung
Einzelgenehmigung

PIII/M2 – Grenzüberschreitende Arbeitsmärkte

Österreich

Bund

Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BMF.-Z.01 3301/7-II/3/77 vom 5. Mai 1977, geltende Fassung)
Einzelgenehmigungen des Bundes

Länder

Oberösterreich

Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

Salzburg

Einzelgenehmigung auf Grund der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg

Tirol

Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz
Einzelgenehmigung des Landes Tirol

Bayern

Bayerische Haushaltsordnung
Einzelgenehmigung

PIV/M1 – Grenzüberschreitende Verkehrsorganisation und Verkehrsinfrastruktur

Österreich

Bund

Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BMF.-Z.01 3301/7-II/3/77 vom 5. Mai 1977, geltende Fassung)
Einzelgenehmigungen des Bundes

Länder

Oberösterreich

Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

Salzburg

Einzelgenehmigung auf Grund der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg

Tirol

Einzelgenehmigung des Landes Tirol

Bayern

Bayerische Haushaltsordnung
Einzelgenehmigung

PIV/M2 – Grenzüberschreitende Infrastruktur in den Bereichen Telekommunikation, Energie und Versorgung

Österreich

Bund

Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BMF.-Z.01 3301/7-II/3/77 vom 5. Mai 1977, geltende Fassung)

Einzelgenehmigungen des Bundes

Fernwärmeförderungsgesetz, Bundesgesetzblatt 640/82 in der dzt. Gel. F.

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, Bundesgesetzblatt 148/1985 in der dzt. Gel. F.

Wasserrechtsgesetz 1959, Bundesgesetzblatt 1959/215 in der dzt. Gel. F.

Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung

Förderungsrichtlinien zur Förderung des Nationalparks Hohe Tauern durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Länder

Oberösterreich

Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

Salzburg

Einzelgenehmigung auf Grund der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg

Allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Förderungsmitteln des Salzburger Nationalparkfonds

Tirol

Einzelgenehmigung des Landes Tirol

Förderrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft; Umweltfördergesetz 93; Techn.

Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung 94; Verwaltungsrichtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung 94

Bayern

Bayerische Haushaltsordnung
Einzelgenehmigung

Anhang D

Regionale Koordinierungsstellen

...in Österreich:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abt. Raumordnung und Bautechnischer Sachverständigendienst UA
Überörtliche Raumordnung, Koordinationsstelle für die EU-Regionalpolitik
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
email: eu.bauro-ue.post@ooe.gv.at
www.ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik, Abt. 15 - Wirtschaft, Tourismus, Energie
Südtiroler Platz 11
Postfach 527
5010 Salzburg
email: interregIIIA@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Raumordnung - Statistik, EU-Regionalpolitik
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck
email: s.hilger@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

...in Bayern:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Prinzregentenstraße 28
80538 München
email: werner.ehelechner@stmwivt.bayern.de
www.stmwivt.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Rosenkavalierplatz 2
81925 München
email: peter.eggensberger@stmugv.bayern.de;
www.stmugv.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Winzererstraße 3
80797 München
email: georg.moser@stmas.bayern.de
www.stmas.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Salvatorstraße 2
80333 München
email: herbert.schmidt@stmuk.bayern.de
www.stmuk.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Salvatorstraße 2
80333 München
email: hans-joachim.scholz@stmwfk.bayern.de
www.stmwfk.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Ludwigstraße 2
80539 München
email: johannes.franz@stmf.bayern.de
www.stmf.bayern.de

Regierung von Niederbayern

Regierungsplatz 540
84028 Landshut
email: manfred.pfandl@reg-nb.bayern.de
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39
80538 München
email: petra.starkmann@reg-ob.bayern.de
www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Schwaben

Fronhof 10
86152 Augsburg
email: claudia.klein@reg-schw.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de

Anhang E

Abkürzungsverzeichnis

AM	Arbeitsmarkt
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
EPPD	Einheitliches Programmplanungsdokument
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Währungsgemeinschaft
EzP	Ergänzung zur Programmplanung
F&E	Forschung und Entwicklung
FIAF	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei
FTE	Forschung und Technologie
GPD	Gemeinsames Programmplanungsdokument
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
KMU	Klein- und Mittel-Unternehmen
MB-Strecken	Mountainbike-Strecken
MS	Monitoringstelle
NGO	Non-governmental Organisation
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PGI	Programm der Gemeinschaftsinitiative
RK	Regionale Koordinierungsstelle
SWOT	Strengths, Weaknesses, Opportunities and Threats
UN	Unternehmer
VB	Verwaltungsbehörde
VO	Verordnung